clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 077/13

Datum: 28. Juni 2013
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Thomas Laux

1. Anpassung der Default Management Committee-Regeln und der Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee;

2. Präzisierung des Rechts der Eurex Clearing AG auf Verweigerung einer Clearing-Lizenz;

3. Anpassung der Zuweisung von Zugeordneten Beträgen der Eurex Clearing AG auf die Clearing-Fonds

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 092/12, 055/13

Kontakt: Risk Control, T +49-69-211-1 24 52, risk@eurexclearing.com

Zielgruppe:

Ü Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Aktualisierte Default Management Committee-Regeln, wirksam zum 15. Juli 2013
2. Aktualisierte Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee, als Anhang 5 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, wirksam zum 15. Juli 2013
3. Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, wirksam zum 15. Juli 2013

Zusammenfassung:

1. Eurex Clearing passt die Default Management Committee-Regeln und die Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee an zur Optimierung der rechtlichen Rahmenbedingungen, nach denen Clearing-Mitglieder den CCP (Zentrale Gegenpartei) in der Abwicklung eines ausgefallenen Clearing-Mitglieds unterstützen und beraten.

2. Eurex Clearing präzisiert, dass die Erteilung einer Clearing-Lizenz nur dann vom CCP verweigert wird, wenn eine Verweigerung für die Kontrolle der Risiken für den CCP gemäß Artikel 37(1) EMIR erforderlich ist.

3. Eurex Clearing passt die Zuweisung ihrer Zugeordneten Beträge auf die Clearing-Fonds an.

Im Anhang zu diesem Rundschreiben erhalten Sie die aktualisierten Default Management Committee-Regeln, die aktualisierte Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee und die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, wie - nach Konsultation mit dem Risiko-Komitee - vom Vorstand der Eurex Clearing AG am 8. Mai 2013, am 27. Mai 2013 und am 10. Juni 2013 beschlossen. Sie treten am **15. Juli 2013** in Kraft.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Dr. Thomas Book (Vorsitzender),
Jürg Spillmann (stv. Vorsitzender),
Heike Eckert, Thomas Laux,
Erik Tim Müller, Andreas Preuß

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht Frankfurt/Main

1. Anpassung der Default Management Committee-Regeln und der Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee

Eurex Clearing passt die Default Management Committee-Regeln und die Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee (DMC) an zur Optimierung der rechtlichen Rahmenbedingungen, nach denen Clearing-Mitglieder den CCP in der Abwicklung eines ausgefallenen Clearing-Mitglieds unterstützen und beraten.

Die Anpassungen beinhalten:

a) Anpassung des Rotationsprozesses, nach dem die Clearing-Mitglieder zur Teilnahme in dem jeweiligen DMC ausgewählt werden (die DMC-Rota);
b) Anpassung der Kriterien, die von einer Person erfüllt werden müssen, um sich als DMC-Mitglied zu qualifizieren;
c) Anpassung der rechtlichen Struktur der Default Management Committees und insbesondere der vertraglichen Beziehung zwischen der Eurex Clearing, dem Clearing-Mitglied und der Person, die als DMC-Mitglied agiert;
d) redaktionelle Änderungen.

a) Anpassung der DMC-Rota

Die DMC-Rota, d.h. der Prozess, nach dem die Clearing-Mitglieder für die jeweiligen Default Management Committees (DMCs) ausgewählt werden, wird angepasst.

Die angepasste DMC-Rota beinhaltet eine freiwillige Auswahl, die es allen Clearing-Mitgliedern erlaubt, der Eurex Clearing ihren Wunsch anzuzeigen, freiwillig an einem bestimmten DMC teilzunehmen. Nur wenn es nach dieser freiwilligen Auswahl nicht zu der benötigten Anzahl an DMC Mitgliedern für ein bestimmtes DMC kommt, wird eine verpflichtende Auswahl angestoßen. Diese verpflichtende Auswahl sieht vor, dass die Eurex Clearing Clearing-Mitglieder gemäß ihrer relativen Größe in den betreffenden Asset-Klassen für das jeweilige DMC auswählt.

Generell können Clearing-Mitglieder eine Teilnahme an einem DMC aussetzen, wenn sie gegenüber der Eurex Clearing glaubhaft nachweisen können, dass sie in einem ähnlichen Gremium für die gleiche Asset-Klasse bei einem anderen CCP in dem entsprechenden Zeitraum tätig sind.

Clearing-Mitglieder werden für die Dauer von zwei aufeinander folgenden DMC-Laufzeiten benannt, wobei sich eine Laufzeit über ein Jahr erstreckt. Darüber hinaus stellt die DMC-Rota sicher, dass teilnehmende Clearing-Mitglieder (und DMC-Mitglieder) jeweils zu unterschiedlichen Zeiten ausgetauscht werden, um einen kontinuierlichen Wissenstransfer zu gewährleisten.

b) Kriterien für eine Qualifikation als DMC-Mitglied (Auswahlkriterien für DMC-Mitglieder)

Die Auswahlkriterien für die Qualifikation einer Person als DMC-Mitglied werden wie folgt angepasst:

- Die Person muss Angestellter des nominierenden Clearing-Mitglieds (oder eines angeschlossenen Unternehmens) sein und der Teilnahme am DMC zustimmen;
- Die Person muss über einschlägige Erfahrung und Fachkenntnisse verfügen in Bezug auf die relevanten Produkte und die Angelegenheiten, mit denen sich das DMC befasst;
- Gegen die Person darf nicht wegen Fehlverhaltens im Zusammenhang mit seiner Handelstätigkeit ermittelt werden;
- Die Person ist nicht bereits Mitglied eines ähnlichen Komitees bei einem anderen CCP;
- Die Person unterliegt keinen Interessenskonflikten und ist nicht daran gehindert, als DMC-Mitglied zu handeln;
- Die Person muss zur kurzfristigen persönlichen Teilnahme an Sitzungen des DMC zur Verfügung stehen.

c) Rechtliche Struktur der Default Management Committees

Jedes Clearing-Mitglied, das an einem DMC teilnimmt, unterzeichnet diesbezüglich eine dedizierte Vereinbarung mit der Eurex Clearing, die Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee. Durch seine Unterschrift gewährleistet jedes Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing, dass die durch ihn als DMC-Mitglied benannte Person dazu verpflichtet ist, sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem DMC vertraulich zu behandeln.

Aufgrund dieser Regelung ist es für die einzelnen DMC-Mitglieder nicht notwendig, persönliche Vertraulichkeitsvereinbarungen zu unterzeichnen.

2. Präzisierung des Rechts der Eurex Clearing AG auf Verweigerung einer Clearing-Lizenz

Eurex Clearing präzisiert, dass die Erteilung einer Clearing-Lizenz dann vom CCP verweigert werden kann, wenn eine Verweigerung für die Kontrolle der Risiken für den CCP gemäß Artikel 37(1) EMIR erforderlich ist.

Bei der Entscheidung, ob eine entsprechende Clearing-Lizenz erteilt wird oder nicht, berücksichtigt Eurex Clearing insbesondere die folgenden Kriterien:

- Externe, auf den Antragsteller bezogene Bonitätsprüfungen;
- Interne, auf den Antragsteller bezogene Bonitätsprüfungen;
- Auf den Antragsteller bezogene Marktindikatoren (z.B. Aktienkurs oder Geld-Brief-Spanne bei Kreditausfall-Swaps)
- Vom Antragsteller erhaltene staatliche Garantien oder staatliche Hilfen.

3. Anpassung der Zuweisung von Zugeordneten Beträgen der Eurex Clearing AG auf die Clearing-Fonds

Eurex Clearing passt die Zuweisung ihrer Zugeordneten Beträge auf die Clearing-Fonds an.

Die Eurex Clearing weist ihre Zugeordneten Beträge den beiden Clearing-Fonds so zu, dass die Zuweisung dem Verhältnis zwischen dem vom CDS Clearing-Fonds besicherten Gesamtrisiko und dem vom Allgemeinen Clearing-Fonds besicherten Gesamtrisiko entspricht. In diesem Zusammenhang wird das Gesamtrisiko einerseits als der Gesamtwert der zukunftsgerichteten Margin-Komponenten für vom CDS Clearing-Fonds besicherten Transaktionen aller Clearing-Mitglieder definiert und andererseits als der Gesamtwert der zukunftsgerichteten Margin-Komponenten für vom Allgemeinen Clearing-Fonds besicherten Transaktionen aller Clearing-Mitglieder.

In Übereinstimmung mit Artikel 28 EMIR hat sich Eurex Clearing hinsichtlich aller in diesem Rundschreiben genannten Änderungen vom Risk Committee beraten lassen.

Im Anhang zu diesem Rundschreiben erhalten Sie die aktualisierten Default Management Committee-Regeln, die aktualisierte Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee und die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG am 8. Mai 2013, am 27. Mai 2013 und am 10. Juni 2013 vom Aufsichtsrat der Eurex Clearing AG am 20. Juni 2013 beschlossen. Sie treten am 15. Juli 2013 in Kraft.

Ab dem 15. Juli 2013 werden die vollständigen Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (inklusive der Vereinbarung zur Teilnahme im Default Management Committee als Appendix 5) und die Default Management Committee-Regeln mit den in diesem Rundschreiben aufgeführten Änderungen zum Herunterladen auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke

Gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 17.2.2 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied und durch jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung und der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 2.1.4 Abs. 1 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Für Fragen und weitere Auskünfte steht Ihnen das Team Risk Control unter Tel. +49-69-211-1 24 52 oder E-Mail: risk@eurexclearing.com zur Verfügung.

28. Juni 2013

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

DEFAULT MANAGEMENT COMMITTEE REGELN

1 Allgemeine Bestimmungen für Default Management Committees

1.1 ~~DEFAULT~~ DEFAULT MANAGEMENT COMMITTEES

Default Management Committees (jeweils ein "**DMC**") sind von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.1 der CLEARING-~~-~~BEDINGUNGEN der Eurex Clearing AG (die "**CLEARING-BEDINGUNGEN**") für Zwecke der Beratung und Unterstützung des Vorstands der Eurex Clearing AG hinsichtlich des Eintritts einer BEENDIGUNG (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert) und aller sonstigen DMC-ANGELEGENHEITEN (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.1 Absatz 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert) eingerichtete Ausschüsse. Jedes DMC unterliegt den in diesen Default Management Committee Regeln (die "**DMC-REGELN**") niedergelegten Regeln.

1.2 DMC-SCHRIFTFÜHRER

Die EUREX CLEARING AG fungiert als Schriftführer jedes DMCs (der "**DMC-SCHRIFTFÜHRER**") und erfüllt die hierin beschriebenen Verwaltungsaufgaben.

1.3 Definitionen

Soweit nicht anderweitig in diesen DMC-REGELN definiert, haben definierte Begriffe die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung. Zusätzlich haben die nachfolgenden Begriffe die ihnen nachfolgend zugewiesene Bedeutung:

"**BENENNUNGSPHASE**" bezeichnet einen Zeitraum von sechs (6) Monaten unmittelbar vor jeder DMC-LAUFZEIT, die am 30. September eines jeden Kalenderjahres (einschließlich) beginnt und am 1. April eines jeden Kalenderjahres (ausschließlich) endet und während derer die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.2 festlegt, welches ELIGIBLE CLEARING-MITGLIED in der folgenden DMC-LAUFZEIT an einem DMC teilnimmt. In Bezug auf die erste DMC-LAUFZEIT kann dieser Zeitraum abhängig vom Beginn der jeweiligen DMC-LAUFZEIT anders sein.

"**DMC-MITGLIED**" hat die diesem Begriff in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.1 Absatz (5) der CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung.

"**DMC-MITGLIEDS-ELIGIBILITÄTSKRITERIEN**" bezeichnet die folgenden Eligibilitätskriterien, die für jedes DMC-MITGLIED kumulativ gelten:

(a) es muss ein Angestellter des TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTS (oder eines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS) sein und der Teilnahme an einem DMC zugestimmt haben;

(b) es muss einschlägige Erfahrung in Bezug auf Produkte der entsprechenden LIQUIDATIONSGRUPPE nachweisen können und betreffend der entsprechenden DMC-ANGELEGENHEITEN über einschlägige Fachkenntnisse verfügen;

(c) es ist nicht laufenden Ermittlungen in Bezug auf ein Fehlverhalten im Zusammenhang mit Handelsangelegenheiten ausgesetzt;

(d) ~~**2Zusammensetzung von**~~ es ist nicht bereits Mitglied in einem Default Management ~~**Committees**~~Committee oder einem ähnlichen Komitee einer anderen zentralen Gegenpartei oder Börse;

(e) es unterliegt aufgrund ihrer Aufnahme als DMC-MITGLIED keinen Interessenskonflikten und ist, gleich aus welchem Grund, nicht daran gehindert , als DMC-MITGLIED zu handeln;

(f) es muss zur kurzfristigen persönlichen Teilnahme an DMC-SITZUNGEN (wie in Ziffer 3.1 definiert) innerhalb von zwei Stunden nach Erhalt einer EINLADUNG (wie in Ziffer 3.1 definiert) zur Verfügung stehen.

"**DMC-LAUFZEIT**" bezeichnet den Zeitraum, der am 1. April eines jedes Kalenderjahres (einschließlich) beginnt und am 31. März eines jeden Kalenderjahres (einschließlich) endet, mit der Maßgabe, dass die erste DMC-LAUFZEIT ein kürzerer Zeitraum sein kann, wenn und soweit dies notwendig ist, um sicherzustellen, dass die BENENNUNGSPHASE durchgeführt wurde, und darüberhinaus mit der Maßgabe, dass der jeweilige Zeitraum ausgedehnt werden kann, falls eine DMC-ANGELEGENHEIT, für die eine DMC-SITZUNG (wie in Ziffer 3.1 definiert) einberufen wurde, ansonsten nicht abgeschlossen werden könnte.

"**DMC-STELLVERTRETER**" hat die diesem Begriff in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.1 Absatz (5) der CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung.

"**DMC-ZUSAMMENSETZUNGS-AUFSTELLUNG**" bezeichnet die von der Eurex Clearing AG auf ihrer Webseite (www.eurexclearing.com) veröffentlichte Aufstellung über die DMC-Zusammensetzung, die die genaue Anzahl der DMC-MITGLIEDER für jedes DMC und die Identität der TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE auflistet.

"**EINLADUNG**" bezeichnet jede Sitzungsanfrage der Eurex Clearing AG an alle DMC-MITGLIEDER des jeweiligen DMC gemäß Ziffer 3.1.

"**ELIGIBLES CLEARING-MITGLIED**" bezeichnet für die Zwecke jeder LIQUIDATIONSGRUPPE ein CLEARING-MITGLIED, das (i) Inhaber einer entsprechenden Lizenz zum CLEARING aller Produkte dieser LIQUIDATIONSGRUPPE ist und (ii) innerhalb der drei Monate vor Beginn der BENENNUNGSPHASE zumindest ein Geschäft aus einem Produkt dieser LIQUIDATIONSGRUPPE gecleart hat.

"**ERFORDERLICHE ANZAHL**" bezeichnet, in Bezug auf jedes DMC, die erforderliche Anzahl von DMC-MITGLIEDERN wie in der DMC-ZUSAMMENSETZUNGS-AUFSTELLUNG angegeben.

"**TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT**" bezeichnet die ELIGIBLEN CLEARING-MITGLIEDER, die gemäß der Ziffern 2.2 und 2.3 von der Eurex Clearing AG ausgewählt wurden und die an einem DMC teilnehmen.

"**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" bezeichnet in Bezug auf ein TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT jedes Unternehmen, das (i) ein Tochter- oder Mutterunternehmen dieses TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTS oder (ii) ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens dieses TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTS ist oder wird.

2 Zusammensetzung von Default Management Committees

2.1 Einrichtung von DMCs

~~**2.1 Arten von DMCs und DMC-MITGLIEDER**~~

~~Die Eurex Clearing AG richtet ein DMC hinsichtlich einer oder mehrerer~~ in der ~~von der Eurex Clearing AG auf ihrer Webseite (www.eurexclearing.com)~~ veröffentlichten Die Eurex Clearing AG richtet nach Maßgabe der DMC-ZUSAMMENSETZUNGS-AUFSTELLUNG ~~(die "**DMC-ZUSAMMENSETZUNGS-AUFSTELLUNG**")~~ enthaltenen ein DMC hinsichtlich einer oder mehrerer LIQUIDATIONSGRUPPEN für die entsprechende DMC-LAUFZEIT ~~(wie in Ziffer 2.7 definiert)~~ ein; die Einrichtung eines DMC für eine LIQUIDATIONSGRUPPE erfolgt jedoch nur dann, wenn es mindestens ~~5 CLEARING-MITGLIEDER in Bezug auf diese LIQUIDATIONSGRUPPE am CLEARING teilnehmen. Ein DMC besteht aus mindestens zwei DMC-MITGLIEDERN, die jeweils Angestellte von CLEARING-MITGLIEDERN (oder, soweit gemäß diesen DMC-REGELN zulässig, von verbundenen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN oder REGISTRIERTEN KUNDEN) sind, die von der EUREX CLEARING AG nach Maßgabe dieser DMC-REGELN ausgewählt werden (die "**TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE**" und jeweils ein "**TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT**"). Die Anzahl der DMC-MITGLIEDER jedes DMCs ist in der DMC-ZUSAMMENSETZUNGS-AUFSTELLUNG angegeben~~fünf (5) ELIGIBLE CLEARING-MITGLIEDER gibt.

Die EUREX CLEARING AG kann nach ihrem Ermessen entscheiden, für eine LIQUIDATIONSGRUPPE ~~(außer für eine LIQUIDATIONSGRUPPE, die OTC-DERIVAT-TRANSAKTIONEN beinhaltet)~~, die kein wesentliches Volumen hat, kein DMC einzurichten. Die Eurex Clearing AG wird jedoch für jede LIQUIDATIONSGRUPPE, bei der zu erwarten ist, dass sie mindestens eine OTC-DERIVAT-TRANSAKTION (wie in Kapitel VIII Abschnitt 1 der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert) enthält, ein DMC einrichten.

~~Die DMC-ZUSAMMENSETZUNGS-AUFSTELLUNG wird durch die Eurex Clearing AG jährlich für die jeweils bevorstehende DMC-LAUFZEIT aktualisiert oder angepasst.~~

~~**2.2 MITGLIEDSCHAFTSVORAUSSETZUNGEN**~~

~~DMC-MITGLIEDER werden von den betreffenden TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTEN vorgeschlagen und von der EUREX CLEARING AG hinsichtlich der entsprechenden DMC-LAUFZEIT in Übereinstimmung mit den in dieser Ziffer 2.2 beschriebenen~~

~~MITGLIEDSCHAFTSVORAUSSETZUNGEN und Verfahren zur Auswahl von DMC-MITGLIEDERN (die "**MITGLIEDSCHAFTSVORAUSSETZUNGEN**") ausgewählt und ernannt.~~

2.2 ~~**2.2.1**~~Auswahl der TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE

Die Eurex Clearing AG wählt die TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE ~~gemäß Ziffer 2.2.2~~, die während der ersten DMC-LAUFZEIT an einem DMC teilnehmen sollen, und für etwaige weitere DMC-LAUFZEITEN, wenn und soweit dies nach Maßgabe des Rotationsverfahrens nach Ziffer 2.3 notwendig ist, aus.

~~**2.2.2** Richtlinien für die Auswahl der TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE~~

~~(1) Die Eurex Clearing AG wird in Bezug auf jedes DMC und die entsprechende DMC-LAUFZEIT eine Liste mit geeigneten TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTEN erstellen, jeweils geordnet nach dem Grad ihrer Handelsaktivität in ihrem EIGENKONTO und ihren KUNDENKONTEN in der entsprechenden LIQUIDATIONSGRUPPE (jeweils eine "**MAßGEBLICHE LISTE**"). Die jeweils anwendbare Anzahl der in der MAßGEBLICHEN LISTE angegebenen CLEARING-MITGLIEDER (wie in der DMC ZUSAMMENSETZUNGS-AUFSTELLUNG beschrieben) qualifizieren sich automatisch in der angegebenen Reihenfolge als TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE für das entsprechende DMC, sofern nicht die Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen einen wichtigen Grund für den Ausschluss eines solchen qualifizierten CLEARING-MITGLIEDS feststellt.~~

~~(2) Kein CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, gleichzeitig TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT in mehr als einem DMC während einer DMC-LAUFZEIT zu sein.~~

2.3 DMC-ROTATIONS-VERFAHREN

Die Eurex Clearing AG wird ein Rotationsverfahren einführen, um TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE jedes DMCs entsprechend der nachfolgenden Parameter und der Parameter in Ziffer 2.4 auszutauschen:

2.3.1 Am Ende der ersten DMC-LAUFZEIT eines DMC wird die Eurex Clearing AG nach ihrem alleinigen Ermessen TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE wie folgt ersetzen: (i) für den Fall, dass ein DMC aus zwei (2) TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTEN besteht, wird die Eurex Clearing AG ein (1) TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT und nach jeder weiteren DMC-LAUFZEIT ein (1) TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT ersetzen, (ii) für den Fall, dass ein DMC aus vier (4) TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTEN besteht, wird die Eurex Clearing AG zwei (2) TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE und nach jeder weiteren DMC-LAUFZEIT zwei (2) TEILNEHMENDE MITGLIEDS-INSTITUTE ersetzen und (iii) für den Fall, dass ein DMC aus drei (3) TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTEN besteht, wird die Eurex Clearing AG nach der ersten DMC-LAUFZEIT ein (1) TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT und nach jeder weiteren DMC-LAUFZEIT zwei (2) TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE ersetzen.

2.3.2 Nach der ersten DMC-LAUFZEIT werden alle weiteren Ersetzungen von TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTEN durchgeführt, sobald das jeweilige TEILNEHMENDE DMC-

MITGLIEDS-INSTITUT in zwei aufeinanderfolgenden DMC-LAUFZEITEN als solches fungiert hat.

2.4 Richtlinien für die Auswahl der TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE

2.4.1 Allgemeine Grundsätze

Vorbehaltlich Ziffer 2.4.4Absatz (2), soll kein ELIGIBLES CLEARING-MITGLIED als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT ausgewählt werden, wenn

(i) es gleichzeitig für mehr als ein DMC in der jeweiligen DMC-LAUFZEIT fungieren würde; und

(ii) dieses ELIGIBLE CLEARING-MITGLIED in Bezug auf dieses DMC bereits während einer der vergangenen zwei aufeinanderfolgenden DMC-LAUFZEITEN als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT fungiert hat.

Unbeschadet des Rechts eines ELIGIBLEN CLEARING-MITGLIEDS, sich nach Maßgabe des Auswahlprozesses in nachstehender Ziffer 2.4.2 freiwillig als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT für mehr als ein DMC zur Verfügung zu stellen, entscheidet die Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen, sofern ein ELIGIBLES CLEARING-MITGLIED nach Maßgabe des DMC-ROTATIONS-VERFAHRENS als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT für mehr als ein DMC ausgewählt werden könnte, für welches DMC das ELIGIBLE CLEARING-MITGLIED als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT ausgewählt wird.

2.4.2 Auswahlprozess für freiwillig teilnehmende ELIGIBLE CLEARING-MITGLIEDER

(1) Alle ELIGIBLEN CLEARING-MITGLIEDER, die beabsichtigen, sich freiwillig als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT zur Verfügung zu stellen, (i) informieren die Eurex Clearing AG hierüber spätestens am ersten GESCHÄFTSTAG der BENENNUNGSPHASE und (ii) geben an, an welchem DMC sie teilnehmen möchten.

(2) Die Eurex Clearing AG wird die sich freiwillig zur Verfügung stellenden ELIGIBLEN CLEARING-MITGLIEDER in eine Rangfolge einordnen (wobei ELIGIBLE CLEARING-MITGLIEDER mit höheren Clearing-Volumina (die Clearing-Volumina werden auf Basis der gesamten tatsächlichen bzw. impliziten Nominalbeträge berechnet, die "**CLEARING-VOLUMINA**") über den geringeren CLEARING-VOLUMINA eingeordnet werden), basierend auf den jeweiligen CLEARING-VOLUMINA in der jeweiligen LIQUIDATIONSGRUPPE innerhalb der letzten 3 Monate vor Beginn der BENENNUNGSPHASE. Sich freiwillig zur Verfügung stellende ELIGIBLE CLEARING-MITGLIEDER werden von der Eurex Clearing AG entsprechend dieser Rangfolge ausgewählt.

(3) Die Eurex Clearing AG wird die dementsprechend ausgewählten ELIGIBLEN CLEARING-MITGLIEDER spätestens am 30. Oktober von ihrer Auswahl als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT für die bevorstehende DMC-LAUFZEIT in Kenntnis setzen.

(4) Falls die ERFORDERLICHE ANZAHL von ELIGIBLEN CLEARING-MITGLIEDERN aufgrund der in Ziffer 2.4.1 dargestellten allgemeinen Grundsätze nicht erfolgreich gewählt werden kann, werden weitere TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE von der Eurex Clearing AG entsprechend dem nicht-freiwilligen Auswahlverfahren gemäß Ziffer 2.4.3 ausgewählt.

2.4.3 Auswahlverfahren für nicht freiwillig teilnehmende ELIGIBLE CLEARING-MITGLIEDER

(1) Wenn das Auswahlverfahren für eine freiwillige Teilnahme ELIGIBLER CLEARING-MITGLIEDER gemäß Ziffer 2.4.2 nicht zu einer ausreichenden Anzahl TEILNEHMENDER DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE führt, ordnet die Eurex Clearing AG die übrigen ELIGIBLEN CLEARING-MITGLIEDER basierend auf ihren jeweiligen CLEARING-VOLUMINA in der jeweiligen LIQUIDATIONSGRUPPE innerhalb der letzten drei Monate vor Beginn der BENENNUNGSPHASE in eine Rangfolge ein (wobei ELIGIBLE CLEARING-MITGLIEDER mit höheren CLEARING-VOLUMINA vorrangig eingeordnet werden). Die Eurex Clearing AG wird die TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE entsprechend dieser Rangfolge auswählen.

(2) Die Eurex Clearing AG wird die gemäß Ziffer 2.4.3 Absatz (1) gewählten TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE spätestens am 15. Oktober von ihrer Auswahl als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT für die bevorstehende DMC-LAUFZEIT in Kenntnis setzen.

(3) Ein solches TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT ist, vorbehaltlich Absatz (4), verpflichtet, an dem jeweiligen DMC teilzunehmen und der Eurex Clearing AG seine Teilnahme an dem jeweiligen DMC spätestens am 30. Oktober zu bestätigen.

(4) Kann das gemäß Ziffer 2.4.3 Absatz (3) von der Eurex Clearing AG ausgewählte TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT spätestens bis zum 30. Oktober zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG nachweisen, dass es bereits an einem DMC teilnimmt oder eine ähnliche Funktion für dieselbe LIQUIDATIONSGRUPPE oder Assetklasse in Bezug auf eine andere zentrale Gegenpartei oder Börse erfüllt, so ist es nicht verpflichtet, an dem betreffenden DMC teilzunehmen.

2.4.4 Weiteres Auswahlverfahren

(1) Kann eine ausreichende Anzahl TEILNEHMENDER DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE nicht gemäß Ziffer 2.4.2 oder gemäß Ziffer 2.4.3 von der Eurex Clearing AG bestimmt werden, wird die Eurex Clearing AG die DMP-Koordinatoren (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 der CLEARING-BEDINGUNGEN) aller ELIGIBLEN CLEARING-MITGLIEDER, die nicht bereits als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT gemäß Ziffern 2.4.2 oder 2.4.3 ausgewählt wurden, spätestens bis zum 15. November informieren und diese ELIGIBLEN CLEARING-MITGLIEDER erneut fragen, ob diese sich als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT für das jeweilige DMC freiwillig zur Verfügung stellen möchten.

(2) Alle ELIGIBLEN CLEARING-MITGLIEDER, die (unabhängig davon, ob die allgemeinen Grundsätze in Ziffer 2.4.1 Absatz (1) erfüllt sind) beabsichtigen, sich als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT für das jeweilige DMC freiwillig zur Verfügung zu stellen, informieren die Eurex Clearing AG bis spätestens 1. Dezember über diese Absicht.

(3) Die Eurex Clearing AG wird dann die sich freiwillig zur Verfügung stellenden ELIGIBLEN CLEARING-MITGLIEDER basierend auf den jeweiligen CLEARING-VOLUMINA in der jeweiligen LIQUIDATIONSGRUPPE innerhalb der letzten 3 Monate vor Beginn der BENENNUNGSPHASE in eine Rangfolge einordnen (wobei ELIGIBLE CLEARING-MITGLIEDER mit höheren CLEARING-VOLUMINA vorrangig eingeordnet werden). Sich freiwillig zur Verfügung stellende ELIGIBLE CLEARING-MITGLIEDER werden von der Eurex Clearing AG entsprechend dieser Rangfolge ausgewählt.

(4) Die Eurex Clearing AG wird die dementsprechend ausgewählten ELIGIBLEN CLEARING-MITGLIEDER spätestens am 15. Dezember von ihrer Auswahl als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT für die nächste DMC-LAUFZEIT in Kenntnis setzen.

(5) Hat die Eurex Clearing AG dann die ERFORDERLICHE ANZAHL von TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTEN für ein bestimmtes DMC entsprechend der DMC-ZUSAMMENSETZUNGS-AUFSTELLUNG ausgewählt, so wird dieses DMC für die nächste DMC-LAUFZEIT eingerichtet.

(6) Kann die Eurex Clearing AG die ERFORDERLICHE ANZAHL von TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTEN nicht auswählen, wird für die nächste DMC-LAUFZEIT kein DMC eingerichtet.

2.4.5 Vertragsstrafe im Falle der fehlgeschlagenen Einrichtung eines DMC

(1) Führt das Auswahlverfahren gemäß der Ziffern 2.4.2 bis 2.4.4 vorbehaltlich der Regelung in Absatz (2) nicht zu einer Auswahl der ERFORDERLICHEN ANZAHL TEILNEHMENDER DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE und die DMC-MITGLIEDER sind nicht bis zum 1. Januar gewählt, so ist jedes in der betreffenden LIQUIDATIONSGRUPPE zugehörige ELIGIBLE CLEARING-MITGLIED (vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes und unabhängig davon, ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist) entsprechend den von der Eurex Clearing AG per Fax oder E-Mail erhaltenen Instruktionen zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000.000 (oder dem entsprechenden Äquivalent in einer anderen CLEARINGWÄHRUNG wie von der Eurex Clearing AG festgelegt) verpflichtet.

ELIGIBLE CLEARING-MITGLIEDER, die (i) während der betreffenden DMC-LAUFZEIT TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE für eine andere LIQUIDATIONSGRUPPE sind, (ii) während einer der vorangegangenen zwei DMC-LAUFZEITEN für diese LIQUIDATIONSGRUPPE TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT waren oder (iii) sich freiwillig zur Verfügung gestellt oder der Teilnahme zugestimmt haben, sind nicht zur Zahlung einer solchen Vertragsstrafe verpflichtet. Jede solche Vertragsstrafe, die die Eurex Clearing AG erhält, wird dem ZUGEORDNETEN BETRAG der Eurex

Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.3 der CLEARING-BEDINGUNGEN hinzugerechnet und bildet fortan einen Teil dieses ZUGEORDNETEN BETRAGS.

(2) Das Recht der Eurex Clearing AG, über den Betrag der Vertragsstrafe hinausgehende Schäden geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Eurex Clearing AG stellt jedoch keine Schadensersatzforderung an ein TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT, wenn und soweit das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT eine solche Vertragsstrafe gezahlt hat.

2.5 Ersetzung eines TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTS durch ein verbundenes NICHT-CLEARING-MITGLIED oder einen verbundenen REGISTRIERTEN KUNDEN

~~(3)~~Jedes TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen seine Ersetzung durch ein verbundenes NICHT-CLEARING-MITGLIED oder einen REGISTRIERTEN KUNDEN beantragen. Nach der Zustimmung zu einer solchen Ersetzung durch die Eurex Clearing AG, die von der Eurex Clearing AG nicht grundlos versagt werden darf, ist das betreffende ELIGIBLE CLEARING-MITGLIED nicht länger ein TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT und das verbundene NICHT-CLEARING-MITGLIED oder der REGISTRIERTE KUNDE wird an dessen Stelle zum TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUT und ist verpflichtet, den für NICHT-CLEARING-MITGLIEDER und REGISTRIERTE KUNDEN anwendbaren Vertrag über die Teilnahme an einem Default Management Committee in der von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Form zu unterzeichnen.

~~(4) Die Eurex Clearing AG wird jedes TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT von seiner Auswahl als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT mindestens 3 Monate vor Beginn der betreffenden DMC-LAUFZEIT informieren.~~

~~**2.2.3** BENANNTE DMC-MITGLIEDER und BENANNTE DMC-STELLVERTRETER~~

~~(1) Die Eurex Clearing AG benachrichtigt jedes TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT schriftlich über seine Ernennung als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT.~~

~~(2) Ist ein TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT zur Teilnahme an mehr als einem DMC ausgewählt worden, so kann es durch unverzügliche schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG verlangen, nur an einem DMC teilzunehmen. Nach Zugang einer solchen Mitteilung benachrichtigt die Eurex Clearing AG dieses TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT darüber, an welchem DMC es teilnimmt und wählt gemäß Ziffer 2.2.1 ein oder mehrere CLEARING-MITGLIED(ER) aus, das oder die ein BENANNTES DMC-MITGLIED und einen BENANNTEN DMC-STELLVERTRETER (wie jeweils nachstehend definiert) für die DMC-LAUFZEIT des (der) entsprechenden DMCs benennen.~~

~~(3) Die TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE schlagen jeweils eine Einzelperson für die Teilnahme am DMC (das "**BENANNTE DMC-MITGLIED**") und eine weitere Einzelperson als dessen Stellvertreter (der "**BENANNTE DMC-STELLVERTRETER**") für die DMC-LAUFZEIT des jeweiligen DMCs vor und teilen dem DMC-SCHRIFTFÜHRER die Namen und Kontaktdaten (einschließlich der persönlichen~~

Telefonnummer und Email-Adresse) der vorgeschlagenen Einzelpersonen schriftlich oder per Fax (die "**BENENNUNGS-MITTEILUNG**") spätestens zwei Monate nach dem Erhalt der Benachrichtigung der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (1) mit. In jedem Fall stellt das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT sicher, dass sowohl das BENANNTE DMC-MITGLIED als auch der BENANNTE DMC-STELLVERTRETER ihrer Verpflichtung nachkommen, ein ausgefülltes DMC-REGELN BESTÄTIGUNGS- UND ZUSICHERUNGSSCHREIBEN nicht später als einen GESCHÄFTSTAG vor dem Beginn der betreffenden DMC-LAUFZEIT gemäß Ziffer 2.5 an die Eurex Clearing AG zurück zu senden (das "**BENENNUNGS-FRISTENDE**").

(4) BENANNTE DMC-MITGLIEDER und BENANNTE DMC-STELLVERTRETER müssen die folgenden Eligibilitätskriterien erfüllen und die Erfüllung muss der Eurex Clearing AG durch das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT durch Bereitstellung angemessener Informationen nachgewiesen werden:

(a) die benannte Einzelperson ist Angestellter des TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTS und hat der Teilnahme am DMC zugestimmt;

(b) die benannte Einzelperson muss einschlägige Erfahrung in Bezug auf Produkte der entsprechenden LIQUIDATIONSGRUPPE nachweisen können und betreffend der entsprechenden DMC ANGELEGENHEITEN über einschlägige Fachkenntnisse verfügen;

(c) die benannte Einzelperson ist nicht bereits ein DMC-MITGLIED oder ein DMC-STELLVERTRETER in einem DMC oder einem ähnlichen Ausschuss eines anderen zentralen Kontrahenten oder einer anderen Börse;

(d) die benannte Einzelperson unterliegt nach der Ernennung als DMC-MITGLIED oder DMC-STELLVERTRETER (wie in Ziffer 2.4.1 definiert) keinen Interessenkonflikten und ist auch nicht aus anderen Gründen nicht in der Lage, als DMC-MITGLIED oder DMC-STELLVERTRETER zu handeln; und

(e) die benannte Einzelperson steht zur kurzfristigen persönlichen Teilnahme an DMC-SITZUNGENinnerhalb von zwei Stunden nach Erhalt einer EINLADUNG (wie in Ziffer 3.1.1 definiert) zur Verfügung.

(5) Sofern die Eurex Clearing AG bis zum BENENNUNGS-FRISTENDE keine BENENNUNGS-MITTEILUNG erhält, so erlischt die Ernennung zum TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUT als solche und die Eurex Clearing AG wählt gemäß Ziffer 2.2.1 ein anderes CLEARING-MITGLIED aus, das ein BENANNTES DMC-MITGLIED und einen BENANNTEN DMC-STELLVERTRETER für die DMC-LAUFZEIT des entsprechenden DMCs vorschlägt. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betreffende TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT über dessen nicht erfolgte ERNENNUNGS-MITTEILUNG.

2.3 Nichteinhaltung der Benennungsverpflichtung des TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTS

Hält ein TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT seine Verpflichtung zur Benennung eines BENANNTEN DMC-MITGLIEDS oder eines BENANNTEN DMC-STELLVERTRETERS gemäß Ziffer 2.2.3

~~Absatz (5) oder Ziffer 2.4.1 Absatz (4) nicht ein, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, dieses TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT für die nächsten drei aufeinanderfolgenden DMC-LAUFZEITEN vom Auswahlverfahren gemäß Ziffer 2.2 auszuschließen und die Nichteinhaltung den entsprechenden Aufsichtsbehörden zu melden. Unabhängig davon, ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist, hat ein solches TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000.000 (oder den entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen CLEARING-WÄHRUNG) nach Maßgabe der Anweisungen der Eurex Clearing AG zu zahlen. Jede solche von der Eurex Clearing AG erhaltene Vertragsstrafe wird der RESERVE der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.3 der CLEARING-BEDINGUNGEN zugeführt und bildet fortan einen Teil von dieser.~~

~~Das Recht der Eurex Clearing AG, weitere Schäden geltend zu machen, bleibt unberührt.~~

2.6 Benennung eines DMC-MITGLIEDS

Die jeweiligen TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE sind verpflichtet, DMC-MITGLIEDER ZU benennen, die die DMC-MITGLIEDS-ELIGIBILITÄTSKRITERIEN erfüllen.

2.6.1 Jedes TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT teilt der Eurex Clearing AG bis spätestens zum 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres, in dem die DMC-LAUFZEIT beginnt, die Identität sowie die Kontaktdaten (einschließlich Namen, Telefonnummern, Emailadressen und Lebensläufen) seiner DMC-MITGLIEDER mit (die "**BENENNUNGS-MITTEILUNG**"). Das betreffende TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT weist der Eurex Clearing AG anhand ausreichender Informationen nach, dass die von ihm vorgeschlagenen DMC-MITGLIEDER die DMC-MITGLIEDS-ELIGIBILITÄTSKRITERIEN erfüllen.

2.6.2 ~~**2.4**~~Verfahren zur Erlangung der Stellung als DMC-MITGLIED~~oder DMC-STELLVERTRETER~~

~~**2.4.1** Überprüfung und Annahme durch die Eurex Clearing AG~~

(1) Nach Erhalt einer BENENNUNGS-MITTEILUNG überprüft die Eurex Clearing AG das ~~BENANNTE~~ vorgeschlagene DMC-MITGLIED ~~und den BENANNTEN DMC-STELLVERTRETER~~ auf Grundlage der ihr zum Nachweis der Einhaltung der ~~MITGLIEDSCHAFTSVORAUSSETZUNGEN~~ DMC-MITGLIEDS-ELIGIBILITÄTSKRITERIEN durch das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT übermittelten Informationen. Das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT ist verpflichtet, zusätzliche Informationen oder Nachweise über die Einhaltung der ~~MITGLIEDSCHAFTSVORAUSSETZUNGEN~~ DMC-MITGLIEDS-ELIGIBILITÄTSKRITERIEN zu liefern, sofern diese von der Eurex Clearing AG angemessenerweise verlangt werden.

(2) Nach der ~~Annahme~~ Anerkennung eines ~~BENANNTEN~~ vorgeschlagenen DMC-MITGLIEDS ~~und eines BENANNTEN DMC-STELLVERTRETERS~~ durch die Eurex Clearing AG ~~ist das BENANNTE~~ fungiert das vorgeschlagene DMC-MITGLIED, vorbehaltlich Ziffer 2.10, als DMC-MITGLIED für die DMC-LAUFZEIT des entsprechenden DMCs ~~das DMC-MITGLIED und der BENANNTE DMC-STELLVERTRETER ist für die DMC-LAUFZEIT des entsprechenden DMCs der Stellvertreter dieses DMC-MITGLIEDS (der "**DMC-STELLVERTRETER**"; Bezugnahmen in diesen DMC-REGELN auf das~~

~~DMC-MITGLIED gelten auch oder ausschließlich als Bezugnahmen auf den DMC-STELLVERTRETER, soweit der Zusammenhang dies erfordert~~).

(3) Die Eurex Clearing AG wird ein ~~BENANNTES DMC-MITGLIED oder einen BENANNTEN DMC-STELLVERTRETER nur ablehnen, wenn dieses/dieser die Eligibilitätskriterien gemäß Ziffer 2.2.3 Absatz (4)~~ vorgeschlagenes DMC-MITGLIED nur ablehnen, wenn das vorgeschlagene DMC-MITGLIED die DMC-MITGLIEDS-ELIGIBILITÄTSKRITERIEN nicht erfüllt. Die Eurex Clearing AG wird das betreffende TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT von einer solchen Ablehnung und den Gründen hierfür ~~schriftlich~~ benachrichtigen.

(4) Nach der Ablehnung eines ~~Benannten~~ vorgeschlagenen DMC-MITGLIEDS ~~und/oder eines BENANNTEN DMC-STELLVERTRETERS~~ durch die Eurex Clearing AG, ~~kann~~ schlägt das betreffende TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT innerhalb von fünf (5) GESCHÄFTSTAGEN ab dem Erhalt der Ablehnung durch die Eurex Clearing AG eine weitere Einzelperson als ~~BENANNTES~~ DMC-MITGLIED ~~bzw. BENANNTEN DMC-STELLVERTRETER~~ gemäß dieser Ziffer ~~2.2.3 Absatz (2) vorschlagen~~2.6 vor.

Lehnt die Eurex Clearing AG die als ~~BENANNTES~~ DMC-MITGLIED ~~bzw. BENANNTER DMC-STELLVERTRETER~~ vorgeschlagene weitere Einzelperson ebenfalls ab, so ist das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT kein TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT mehr und die Eurex Clearing AG wählt gemäß Ziffer 2.2~~.1~~ ein anderes ELIGIBLES CLEARING-MITGLIED zur Benennung eines ~~BENANNTEN~~ DMC-MITGLIEDS ~~und eines BENANNTEN DMC-STELLVERTRETERS für die DMC-LAUFZEIT des entsprechenden DMCs~~ aus. Die Eurex Clearing AG wird das betreffende TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT über die Nichterfüllung der Benennung eines weiteren ~~BENANNTEN~~ DMC-MITGLIEDS ~~oder BENANNTEN DMC-STELLVERTRETERS~~ benachrichtigen.

~~**2.4.2 Liste der DMC-MITGLIEDER**~~

2.7 ~~Die Eurex Clearing AG unterhält eine Liste aller DMC-MITGLIEDER und DMC-STELLVERTRETER für jedes~~ Rotation der TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE

Vorbehaltlich des Rotationsverfahrens nach Ziffer 2.3 wird jedes TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT für die Dauer von zwei aufeinander folgenden DMC-LAUFZEITEN ausgewählt und danach durch ein neues TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT ersetzt, das nach Maßgabe des Auswahlmechanismus gemäß den Ziffern 2.2 bis 2.6 ausgewählt wird. Das durch ein TEILNEHMENDES MITGLIEDS-INSTITUT benannte DMC-MITGLIED soll dem betreffenden DMC, vorbehaltlich Ziffer 2.10, für zwei aufeinander folgende DMC-LAUFZEITEN angehören. Diese DMC-REGELN stehen der Benennung einer Person als DMC MITGLIED, die bereits als DMC MITGLIED für ein TEILNEHMENDES DMC MITGLIEDS-INSTITUT im Rahmen des selben DMC in einer vorhergehenden DMC-LAUFZEIT tätig war, durch dieses TEILNEHMENDE DMC MITGLIEDS-INSTITUT nicht entgegen.

2.8 Vertragsstrafe im Falle eines Verstoßes gegen die Benennungspflicht

~~DMC, einschließlich der maßgeblichen Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, Email-Adresse).Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, den CLEARING-MITGLIEDERN, NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN oder REGISTRIERTEN KUNDEN diese Listen zugänglich zu machen.~~

~~**2.5** DMC-MITGLIED BESTÄTIGUNGS- UND ZUSICHERUNGSSCHREIBEN~~

~~Die Eurex Clearing AG erstellt ein Formularschreiben (das "**DMC-REGELN BESTÄTIGUNGS- UND ZUSICHERUNGSSCHREIBEN**"), nach dem das BENANNTE DMC-MITGLIED oder der BENANNTE DMC-STELLVERTRETER unter anderem ihre jeweiligen in den DMC-REGELN beschriebenen Rechte und Verpflichtungen bestätigen und diesen zustimmen und übergibt dieses jedem BENANNTEN DMC-MITGLIED und jedem BENANNTEN DMC-STELLVERTRETER. Jedes BENANNTE DMC-MITGLIED und jeder BENANNTE DMC-STELLVERTRETER sendet das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete DMC-REGELN BESTÄTIGUNGS- UND ZUSICHERUNGSSCHREIBEN spätestens am früheren der beiden folgenden Termine an die Eurex Clearing AG zurück: (a) fünf GESCHÄFTSTAGE nach seiner Ernennung zum BENANNTEN DMC-MITGLIED bzw. BENANNTEN DMC-STELLVERTRETER und (b) der letzte GESCHÄFTSTAG vor dem Beginn der betreffenden DMC-LAUFZEIT.~~

~~Sofern das BENANNTE DMC-MITGLIED oder der BENANNTE DMC-STELLVERTRETER das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete DMC-REGELN BESTÄTIGUNGS- UND ZUSICHERUNGSSCHREIBEN nicht innerhalb der in dieser Ziffer 2.5 angegebenen Frist zurücksendet, ist das BENANNTE DMC-MITGLIED bzw. der BENANNTE DMC-STELLVERTRETER kein BENANNTES DMC-MITGLIED bzw. BENANNTER DMC-STELLVERTRETER mehr und die Eurex Clearing AG wird das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT auffordern, ein neues DMC-MITGLIED oder einen neuen DMC-STELLVERTRETER gemäß Ziffer 2.2.3 zu benennen.~~

~~**2.6** Dauer der Mitgliedschaft in einem DMC~~

~~Die Mitgliedschaft eines DMC-MITGLIEDS oder eines DMC-STELLVERTRETERS endet am letzten Kalendertag des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft begonnen hat (die "**DMC-LAUFZEIT**"). Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die DMC-LAUFZEIT eines DMCs zu verlängern, wenn die DMC-ANGELEGENHEITEN, für die die DMC-SITZUNG einberufen wurde, nicht vor Ablauf der DMC-LAUFZEIT abgeschlossen wurden.~~

~~Diese DMC-REGELN stehen der Ernennung einer Einzelperson als DMC-MITGLIED oder DMC-STELLVERTRETER für mehrere aufeinanderfolgende DMC-LAUFZEITEN in demselben DMC nicht entgegen, sofern die Ernennung entsprechend Ziffer 2.2 erfolgt ist.~~

Kommt ein TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT seiner Pflicht zur Benennung eines DMC-MITGLIEDS gemäß dieser Ziffer 2 nicht nach, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, ein solches TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT vom Auswahlverfahren für die nächsten zwei (2) DMC-LAUFZEITEN auszuschließen und ein solches Fehlverhalten an die jeweiligen Aufsichtsbehörden zu melden.

Unabhängig davon, ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist, zahlt das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT entsprechend der Instruktionen, die es von der Eurex Clearing AG per Fax oder E-Mail erhalten hat, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000.000

(oder das entsprechende Äquivalent in einer anderen CLEARINGWÄHRUNG (wie von der Eurex Clearing AG festgelegt)). Jede solche Vertragsstrafe, die die Eurex Clearing AG erhält, wird dem ZUGEORDNETEN BETRAG der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.3 der CLEARING-BEDINGUNGEN hinzugerechnet und bildet fortan einen Teil dieses ZUGEORDNETEN BETRAGS.

Das Recht der Eurex Clearing AG, über den Betrag der Vertragsstrafe hinausgehende Schäden geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Eurex Clearing AG stellt jedoch keine Schadensersatzforderung an ein TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT, wenn und soweit das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT eine solche Vertragsstrafe gezahlt hat.

2.9 ~~**2.7**~~Informationspflichten TEILNEHMENDER DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE

Jedes TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT benachrichtigt die Eurex Clearing AG unverzüglich, wenn (i) ~~das betreffende DMC-MITGLIED oder der DMC-STELLVERTRETER nicht mehr die MITGLIEDSCHAFTSVORAUSSETZUNGEN erfüllt~~ es Kenntnis davon erlangt, dass sein DMC-MITGLIED nicht mehr die DMC-MITGLIEDS-ELIGIBILITÄTSKRITERIEN erfüllt, oder wenn (ii) sich das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT mit einem anderen TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUT zusammenschließt und wenn dadurch mehr als ein DMC-MITGLIED ~~oder DMC-STELLVERTRETER, das durch verbundene TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE ernannt wurde, Mitglied derselben DMCs ist~~, das durch TEILNEHMENDE DMC MITGLIEDS-INSTITUTE, die VERBUNDENE UNTERNEHMEN sind, ernannt wurden, Mitglieder desselben DMCS sind.

2.10 ~~**2.8**~~Ausschluss von DMC-MITGLIEDERN, Ruhen der DMC-Mitgliedschaft

Tritt ein DMC-MITGLIED ~~oder ein DMC-STELLVERTRETER~~ zurück oder wird ersetzt oder gemäß diesen DMC-REGELN von dem jeweiligen DMC ausgeschlossen, ist dieses DMC-MITGLIED ~~bzw. der DMC-STELLVERTRETER~~ nicht mehr DMC-MITGLIED ~~oder DMC-STELLVERTRETER~~; die Eurex Clearing AG ~~nimmt~~ akzeptiert unter Beachtung der ~~MITGLIEDSCHAFTSVORAUSSETZUNGEN~~ DMC-MITGLIEDS-ELIGIBILITÄTSKRITERIEN einen Nachfolger als DMC-MITGLIED ~~bzw. DMC-STELLVERTRETER~~ für die DMC-LAUFZEIT des entsprechenden DMCS ~~an~~.

2.10.1 ~~**2.8.1**~~Rücktritt

Ein DMC-MITGLIED ~~oder ein DMC-STELLVERTRETER~~ kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen durch vorherige schriftliche Erklärung des Rücktritts an den DMC-SCHRIFTFÜHRER zurücktreten; dies gilt mit der Maßgabe, dass der Rücktritt erst mit der Annahme eines Nachfolgers als DMC-MITGLIED ~~oder DMC-STELLVERTRETER~~ wirksam wird.

2.10.2 ~~**2.8.2**~~Automatischer Ausschluss

Ein DMC-MITGLIED ~~oder ein DMC-STELLVERTRETER~~ wird ~~,~~ ohne dass es hierfür einer Erklärung bedarf, automatisch von dem jeweiligen DMC, in dem es tätig ist, ausgeschlossen, wenn (i) ein BEENDIGUNGSTAG in Bezug auf das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT ~~(oder im Fall von Ziffer 2.2.2 Absatz (3) das verbundene CLEARING-MITGLIED)~~, von dem das DMC-MITGLIED ~~oder der DMC-STELLVERTRETER~~ benannt wurde, eintritt oder (ii) es nicht länger Angestellter des TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTS oder eines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS ist.

2.10.3 ~~**2.8.3**~~Ausschluss im Fusionsfall

Werden zwei oder mehr TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE durch einen Zusammenschluss verbundene Unternehmen, so schließt die Eurex Clearing AG nach Konsultation der betreffenden TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE alle durch diese TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE ernannten DMC-MITGLIEDER ~~und DMC-STELLVERTRETER~~ bis auf ein DMC-MITGLIED ~~und einen DMC-STELLVERTRETER~~ aus.

2.10.4 ~~**2.8.4**~~Ausschluss durch die Eurex Clearing AG

Die Eurex Clearing AG hat das Recht, ein DMC-MITGLIED ~~oder einen DMC-STELLVERTRETER~~ unter Einhaltung einer Frist von ~~5~~ fünf (5) Kalendertagen durch schriftliche Mitteilung an ~~das DMC-MITGLIED bzw. den DMC-STELLVERTRETER und~~ das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT von dem DMC, dem es angehört, auszuschließen, wenn:

(1) das DMC-MITGLIED ~~oder der DMC-STELLVERTRETER~~ ohne angemessene Entschuldigung an ~~mindestens zwei DMC-SITZUNGEN~~ einer DMC-SITZUNG nicht teilnimmt, oder

(2) das DMC-MITGLIED ~~oder der DMC-STELLVERTRETER seinen Pflichten aus den~~ die DMC-REGELN nicht ~~nachkommt~~ einhält und die ~~Nichterfüllung~~ Nichteinhaltung (sofern heilbar) nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt einer schriftlichen Abmahnung seitens des DMC-SCHRIFTFÜHRERS geheilt wird; oder

(3) das DMC-MITGLIED ~~oder der DMC-STELLVERTRETER die in Ziffer 2.2.3 Absatz (4) (c) bis (e) beschriebenen Eligibilitätskriterien~~ eines der DMC-MITGLIEDS-ELIGIBILITÄTSKRITERIEN (a) oder (c) bis (f) nicht mehr erfüllt.

Die Frist gemäß dem vorstehenden Satz gilt nicht bei (i) schweren Verstößen gegen die DMC-REGELN, (ii) bei einem wiederholtem Verstoß gegen die DMC-REGELN oder (iii) bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes.

2.10.5 ~~**2.8.5**~~Ausschluss durch das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT

~~TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUTE können von ihnen BENANNTE DMC-MITGLIEDER oder DMC-STELLVERTRETER~~ Ein TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT kann das von ihm vorgeschlagene DMC-MITGLIED nur dann von dem DMC, für das ~~sie~~ es benannt ~~wurden~~wurde, ausschließen, wenn ein wichtiger Grund in Bezug auf die Person des DMC-MITGLIEDS ~~oder des DMC-STELLVERTRETERS~~ eintritt; dies gilt mit der Maßgabe, dass der Ausschluss erst mit der Annahme eines Nachfolgers als DMC-MITGLIED ~~oder DMC-STELLVERTRETER~~ wirksam wird.

2.10.6 ~~**2.8.6**~~Ruhen Aussetzen der Mitgliedschaft in einem DMC

Tritt in Bezug auf das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT, durch das das DMC-MITGLIED ~~oder der DMC-STELLVERTRETER benannt wurde (oder im Falle der Ziffer 2.2.2 Absatz (2) das verbundene CLEARING-MITGLIED) ein BEENDIGUNGSGRUND ein, so ruht die Stellung~~ benannt wurde, (i) ein BEENDIGUNGSGRUND ein, oder liegt ein (ii) schwerer Verstoß gegen die DMC-REGELN, (iii) ein wiederholter Verstoß gegen die DMC-REGELN

oder (iv) ein anderer wichtiger Grund vor, so kann die Eurex Clearing AG die Mitgliedschaft des betreffenden DMC-MITGLIEDS ~~oder DMC-STELLVERTRETERS~~ als DMC-MITGLIED ~~oder DMC-STELLVERTRETER~~mit sofortiger Wirkung aussetzen.

2.11 Aufforderung zur Ausübung des Weisungsrechts

Die Eurex Clearing AG kann vor Ausübung ihrer Rechte gemäß Ziffer 2.10.4Satz 2 und Ziffer 2.10.6das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT auffordern (i) von seinem Weisungsrecht gegenüber dem DMC-MITGLIED Gebrauch zu machen, oder, (ii) sofern das DMC-MITGLIED bei einem VERBUNDENEN UNTERNEHMEN angestellt ist, von diesem die Ausübung seines Weisungsrechts zu verlangen.

2.12 Liste der DMC-MITGLIEDER

Die Eurex Clearing AG führt eine Liste aller DMC-MITGLIEDER für das jeweilige DMC, einschließlich der maßgeblichen Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, Email-Adresse) im Einklang mit zwingendem Datenschutzrecht.

Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, den CLEARING-MITGLIEDERN, NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN oder REGISTRIERTEN KUNDEN diese Listen zugänglich zu machen.

3 Verfahren eines DMCs

3.1 Einberufung einer DMC-SITZUNG

3.1.1 Aufforderung zur DMC-SITZUNG

Der DMC-SCHRIFTFÜHRER kann jederzeit nach dem Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder eines INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES, für Zwecke einer NOTFALLSIMULATION oder, sofern dies von der Eurex Clearing AG als angemessen erachtet wird, zur Beratung hinsichtlich einer DMC-ANGELEGENHEIT eine Sitzung eines DMC (die "**DMC-SITZUNG**") durch Versenden einer Mitteilung zur Einberufung der Sitzung an alle DMC-MITGLIEDER des betreffenden DMCs (die "**EINLADUNG**") nach Maßgabe dieser Ziffer 3.1 einberufen.

Befindet sich mindestens eine OTC-DERIVAT-TRANSAKTION (wie in Kapitel VIII Abschnitt 1 der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert) unter den BEENDETEN TRANSAKTIONEN, so wird die Eurex Clearing AG in jedem Fall eine DMC-SITZUNG des zu der jeweiligen LIQUIDATIONSGRUPPE gehörenden DMC einberufen.

3.1.2 EINLADUNG

EINLADUNGEN werden an alle DMC-MITGLIEDER per Telefon und/oder Email an die ~~im DMC-REGELN BESTÄTIGUNGS- UND ZUSICHERUNGSSCHREIBEN~~ in der BENENNUNGS-MITTEILUNG oder nach Ziffer 5.2.2 angegebene persönliche Telefonnummer und/oder Emailadresse erfolgen. EINLADUNGEN werden sobald wie möglich, jedoch nicht später als zwei Stunden vor Beginn der DMC-SITZUNG an die DMC-MITGLIEDER versendet und enthalten Angaben zu Datum, Uhrzeit und Ort der DMC-SITZUNG.

3.1.3 Vorbereitung der DMC-SITZUNG

Der DMC-SCHRIFTFÜHRER kann die DMC-SITZUNG in der von ihm nach Treu und Glauben als angemessen erachteten Weise durchführen, um die vorgesehenen DMC-ANGELEGENHEITEN unter Beachtung ihrer Dringlichkeit zu erörtern. Der DMC-SCHRIFTFÜHRER kann sich unter Würdigung der vorliegenden Umstände nach seinem Ermessen vor der Einberufung der DMC-SITZUNG mit dem VORSITZENDEN und/oder dem STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN beraten. Der DMC-SCHRIFTFÜHRER bereitet eine Tagesordnung für die Sitzung (die "**DMC-SITZUNGS-TAGESORDNUNG**") vor, die den DMC-MITGLIEDERN nach Eröffnung der DMC-SITZUNG durch den VORSITZENDEN ausgehändigt wird.

3.2 Meeting, Teilnahme, Vorsitz, Teilnahmepflicht

3.2.1 Sitzung

DMC-SITZUNGEN finden in den in der EINLADUNG angegebenen Räumlichkeiten in London und Frankfurt am Main (oder Eschborn) statt; die Räumlichkeiten werden per Videokonferenz miteinander verbunden.

3.2.2 Teilnahme

Jedes TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT ist verpflichtet, in angemessener Weise sicher zu stellen, dass

~~DMC-MITGLIEDER müssen~~ (1) sein DMC-MITGLIED an jeder DMC-SITZUNG persönlich ~~teilnehmen. DMC-MITGLIEDER~~teilnimmt,

~~die~~ (2) sofern sein DMC-Mitglied an einer DMC-SITZUNG nicht teilnehmen ~~können~~kann, ~~müssen~~ es dem DMC-SCHRIFTFÜHRER ~~nachweisen~~nachweist, dass ~~sie~~ es außerstande ~~sind~~war, an der DMC-SITZUNG persönlich teilzunehmen~~.~~,

~~Nimmt das~~ (3) wenn sein DMC-MITGLIED aus irgendeinem Grund nicht an der DMC-SITZUNG ~~teil~~teilnimmt, ~~so nimmt~~ der betreffende DMC-STELLVERTRETER an dessen Stelle teilnimmt, und

~~teil.~~ (4) sofern der DMC-STELLVERTRETER~~, die~~ an einer solchen DMC-SITZUNG nicht teilnehmen ~~können~~kann, ~~müssen~~ er dem DMC-SCHRIFTFÜHRER ~~nachweisen~~nachweist, dass ~~sie~~ er außerstande ~~sind~~war, an der DMC-SITZUNG persönlich teilzunehmen.

Die DMC-MITGLIEDER (oder vorbehaltlich des Vorstehenden, die DMC-STELLVERTRETER), die an einer DMC-SITZUNG teilnehmen, werden nachstehend als "**TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDER**" und jeweils als "**TEILNEHMENDES DMC-MITGLIED**" bezeichnet.

3.2.3 VORSITZENDER und STELLVERTRETENDER VORSITZENDER

Sind alle DMC-MITGLIEDER für ein DMC für eine DMC-LAUFZEIT ernannt, so bestimmen diese, nach Benachrichtigung durch die Eurex Clearing AG durch ~~MEHRHEITS-BESCHLUSS~~ Beschluss der MEHRHEIT (wie in Ziffer 3.3 definiert) per Email ein DMC-MITGLIED zum VORSITZENDEN des DMC (der "**VORSITZENDE**") und ein TEILNEHMENDES DMC-MITGLIED zum

Stellvertretenden Vorsitzenden, der die Aufgaben des VORSITZENDEN in allen DMC-SITZUNGEN übernimmt, bei denen der VORSITZENDE nicht anwesend ist (der "**STELLVERTRETENDE VORSITZENDE**"). Die Ernennung zum VORSITZENDEN und STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN ist für die DMC-LAUFZEIT des entsprechenden DMCs gültig. Als VORSITZENDER bzw. STELLVERTRETENDER VORSITZENDER kann nur ein DMC-MITGLIED, nicht aber ein DMC-STELLVERTRETER ernannt werden.

Die TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDER sind ~~nicht~~ berechtigt, den VORSITZENDEN oder den STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN durch ~~Mehrheitsbeschluss zu ersetzen~~Beschluss der MEHRHEIT zu ersetzen; dies gilt nicht in zeitkritischen Situationen, insbesondere wenn ein BEENDIGUNGSGRUND eingetreten ist.

3.2.4 Pflichten der TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDER ~~während einer DMC-SITZUNG und allgemeine Zusicherungen~~

Jedes TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT ist verpflichtet, in angemessener Weise sicher zu stellen, dass sein TEILNEHMENDES DMC-MITGLIED die folgenden Regeln einhält:

(1) TEILNEHMENDEN ~~DMC-MITGLIEDER~~ DMC-MITGLIEDERN ist es nicht gestattet, sich mit dem betreffenden TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUT oder einer dritten Partei hinsichtlich DMC-ANGELEGENHEITEN oder anderen in DMC-SITZUNGEN erworbenen Informationen auszutauschen.

(2) Kein TEILNEHMENDES DMC-MITGLIED darf sich mit anderen DMC-MITGLIEDERN außerhalb der DMC-SITZUNG über DMC-ANGELEGENHEITEN austauschen (mit Ausnahme eines etwaigen Austausches zwischen dem DMC-MITGLIED und seinem DMC-STELLVERTRETER, der unverzichtbar ist, um sicherzustellen, dass jeder von ihnen in der Lage ist, für die jeweils andere Person an einer DMC-SITZUNG teilzunehmen).

(3) TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDERN ist es nicht gestattet, eigene elektronische Kommunikationsmittel zur DMC-SITZUNG mitzubringen.

(4) TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDERN ist es nicht gestattet, die DMC-SITZUNG zu verlassen, es sei denn, die DMC-SITZUNG wurde durch den DMC-SCHRIFTFÜHRER offiziell beendet.

3.3 Abstimmungsverfahren

Vorbehaltlich Ziffer 3.2.3 werden alle vom DMC zu fällenden Entscheidungen in der DMC-SITZUNG durch ~~MEHRHEITS-BESCHLUSS~~ Beschluss der MEHRHEIT der TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDER gefällt. "**MEHRHEIT**" bedeutet mindestens 50% der TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDER. Jedes TEILNEHMENDE DMC-MITGLIED hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der VORSITZENDE die entscheidende Stimme.

3.4 Sitzungsprotokoll, Berichte

3.4.1 Protokoll

Von jeder DMC-SITZUNG wird ein Protokoll erstellt, das vom DMC-SCHRIFTFÜHRER unterzeichnet wird ("**DMC-PROTOKOLL**"). Das DMC-PROTOKOLL enthält Angaben zu Ort und Datum der DMC-SITZUNG, den TEILNEHMENDEN ~~DMC-MITGLIEDER~~DMC-MITGLIEDERN, den DMC-ANGELEGENHEITEN auf der DMC-SITZUNGS-TAGESORDNUNG, dem wesentlichen Inhalt der Beratungen und den Abstimmungsergebnissen des DMC. Der DMC-SCHRIFTFÜHRER hält im DMC-PROTOKOLL die Identität jedes TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS hinsichtlich während der DMC-SITZUNG durch dieses TEILNEHMENDE DMC-MITGLIED angesprochenen Themen fest.

3.4.2 Berichte

Das DMC kann durch ~~MEHRHEITS-BESCHLUSS~~ Beschluss der MEHRHEIT ein oder mehrere TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDER mit der Vorbereitung von Vorschlägen, Stellungnahmen, Berichten oder anderer Unterlagen im Namen des DMC betrauen, die die Ansichten des DMC in Bezug auf die jeweilige DMC-ANGELEGENHEIT darlegen (ein "**BERICHT**"). Der VORSITZENDE kann den BERICHT der DMC-SITZUNG zur Billigung durch Beschluss der MEHRHEIT vorlegen; er kann auch, wenn er der Auffassung ist, dass der BERICHT, nachdem er an alle TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDER ausgegeben wurde, die Ansichten der MEHRHEIT der TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDER wiedergibt, den BERICHT an die Eurex Clearing AG weiterleiten. Der BERICHT wird dann dem Protokoll beigefügt und gilt als Ansicht des DMC.

3.5 Teilnahme von NICHT-DMC-MITGLIEDERN an DMC-SITZUNGEN

3.5.1 Externe Experten und andere Teilnehmer

(1) Die Eurex Clearing AG kann ~~,~~ sofern sie dies für angemessen erachtet, externe Berater oder andere externe Experten, bzw. NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, REGISTRIERTE KUNDEN oder andere Kunden dazu einladen, an einer oder mehreren DMC-SITZUNGEN eines bestimmten DMCs teilzunehmen bzw. einen ihrer Angestellten für eine solche Teilnahme zu bestimmen (jeweils ein "**TEILNEHMER**").

(2) Jeder TEILNEHMER muss vor der Teilnahme an einer DMC-SITZUNG eine vom VORSITZENDEN des DMC zu liefernde Verpflichtungs- und Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.

(3) Alle TEILNEHMER sind Teil des betreffenden DMCs, jedoch haben sie kein Stimmrecht in der DMC-SITZUNG.

(4) Die Kosten der TEILNEHMER für die Teilnahme an einer DMC-SITZUNG werden von der Eurex Clearing AG getragen.

3.5.2 Teilnahme von Angestellten der Eurex Clearing AG

Angestellte der Eurex Clearing AG können jederzeit zur Bearbeitung von DMC-ANGELEGENHEITEN an DMC-SITZUNGEN teilnehmen, jedoch haben sie kein Stimmrecht und sind keine DMC-MITGLIEDER.

3.6 Unterstützung durch TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDER als Bote der Eurex Clearing AG

Die Eurex Clearing AG kann ein oder mehrere TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDER eines DMCs auffordern, sie bei dem Abschluss von DM HEDGING-GESCHÄFTEN oder anderen rechtlichen Vereinbarungen zu unterstützen. ~~Jedes solche~~ Ein solches TEILNEHMENDE DMC-MITGLIED handelt ausschließlich als Bote der Eurex Clearing AG und hat nicht die Rechte eines Stellvertreters der Eurex Clearing AG. Die endgültige Entscheidung, ob und zu welchen Bedingungen ein DM HEDGING-GESCHÄFT oder ein anderes Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, bleibt jederzeit der Eurex Clearing AG vorbehalten.

~~Das betreffende~~ Jedes TEILNEHMENDE ~~DMC-MITGLIED~~ DMC-MITGLIEDS-INSTITUT ist verpflichtet, sein TEILNEHMENDES DMC-MITGLIED anzuweisen, (mögliche) Vertragsparteien der Eurex Clearing AG stets darüber zu informieren, dass es als Bote und nicht als Stellvertreter der Eurex Clearing AG handelt und sämtliche Handlungen oder Angaben zu vermeiden, die den Anschein einer Vollmacht des betreffenden TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS (Anscheinsvollmacht) erwecken könnten.

4 Rechtsverhältnis

4.1 Status

Jedes DMC-MITGLIED bleibt jederzeit Angestellter des betreffenden TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDS-INSTITUTS bzw., soweit anwendbar, dessen VERBUNDENEN UNTERNEHMENS und ist kein Angestellter der Eurex Clearing AG. Die DMC-MITGLIEDER ~~sind überlassene Arbeitnehmer und~~ handeln in ihrer Eigenschaft als DMC-MITGLIEDER im Auftrag der Eurex Clearing AG.

4.2 Weisungsrechte

~~Die~~ Jedes TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT hat seine TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDER anzuweisen, den Anweisungen der Eurex Clearing AG ~~ist berechtigt, den DMC-MITGLIEDERN~~ während der DMC-SITZUNG ~~sowie~~ hinsichtlich aller ~~anderen~~ von der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit DMC-ANGELEGENHEITEN geforderten und in den DMC-REGELN vorgesehenen Handlungen ~~Anweisungen so zu geben, als ob das DMC-MITGLIED Angestellter der Eurex Clearing AG wäre~~zu folgen.

Während der DMC-SITZUNG und hinsichtlich aller anderen von der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit DMC-ANGELEGENHEITEN geforderten und in den DMC-REGELN vorgesehenen Handlungen~~, ist~~ darf ein TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT ~~nicht berechtigt,~~ seine Weisungsrechte als Arbeitgeber gegenüber dem von ihm benannten DMC-MITGLIED ~~auszuüben~~nicht ausüben und muss, falls sein DMC-MITGLIED Angestellter eines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS ist, in angemessener Weise sicher stellen, dass auch das VERBUNDENE UNTERNEHMEN seine Weisungsrechte als Arbeitgeber gegenüber dem von ihm benannten DMC-

MITGLIED nicht ausübt, es sei denn, die Eurex Clearing AG verlangt eine solche Ausübung des Weisungsrechts gemäß Ziffer 2.11.

5 Allgemeine Pflichten von DMC-MITGLIEDERN

5.1 Sorgfaltspflicht

~~Jede Einzelperson, die gemäß den DMC-REGELN als DMC-MITGLIED handelt, ist gegenüber der Eurex Clearing AG verpflichtet, die allgemeinen Sorgfalts- und Loyalitätspflichten eines Angestellten gegenüber seinem Arbeitgeber einzuhalten. Das DMC-MITGLIED handelt~~ Das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT ist verpflichtet, sein DMC-MITGLIED anzuweisen, und, falls sein DMC-MITGLIED Angestellter eines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS ist, in angemessener Weise sicher zu stellen, dass auch das VERBUNDENE UNTERNEHMEN das jeweilige DMC-MITGLIED, wenn es als solches handelt, anweist, die Weisungen der Eurex Clearing AG zu befolgen und stets im besten Interesse eines erfolgreichen Default Management Prozesses der Eurex Clearing AG zu handeln.

5.2 Information

Das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT ist verpflichtet, sein DMC-MITGLIED anzuweisen und, falls sein DMC-MITGLIED Angestellter eines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS ist, in angemessener Weise sicher zu stellen, dass das VERBUNDENE UNTERNEHMEN das DMC-MITGLIED anweist, die Eurex Clearing AG unverzüglich

5.2.1 ~~Jedes DMC-MITGLIED ist verpflichtet, die Eurex Clearing AG unverzüglich~~ und nach Möglichkeit im Voraus zu informieren, wenn es außerstande ist, an DMC-SITZUNGEN aufgrund von Urlaub, Freistellung, Krankheit oder aus anderen Gründen teilzunehmen~~.~~ ; und

5.2.2 ~~Jedes DMC-MITGLIED ist verpflichtet, die Eurex Clearing AG unverzüglich~~ über Änderungen ~~ihrer jeweils an die Eurex Clearing AG gelieferten~~ seiner Kontaktdaten zu informieren.

6 Kommunikation

Sofern in diesen DMC-REGELN nicht anders vorgesehen, findet jegliche Kommunikation zwischen dem von jedem CLEARING-MITGLIED ernannten DMP-Koordinator und den jeweiligen Vertretern der Eurex Clearing AG per E-Mail statt, mit der Maßgabe, dass alle Einladungen zu tatsächlichen DMC-SITZUNGEN direkt an die DMC-MITGLIEDER oder DMC-STELLVERTRETER adressiert werden.

7 ~~6~~Anwendbares Recht, Gerichtsstand

7.1 ~~**6.1**~~Sofern nicht anders geregelt, unterliegen die Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen DMC-REGELN dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die deutsche Fassung dieser DMC-REGELN.

7.2 ~~**6.2**~~Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen DMC-REGELN unterliegen dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.

7.3 ~~**6.3**~~Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen DMC-REGELN ist Frankfurt am Main.

8 ~~7~~Änderungen

Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, die DMC-REGELN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN zu ändern; Änderungen dieser DMC-REGELN werden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN veröffentlicht.

Die aktuell geltende Fassung der DMC-REGELN steht im Internet unter www.eurexclearing.com zur Verfügung.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Anhang 5 zu den Clearing-Bedingungen: Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee

Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee

zwischen

als Clearing-Mitglied

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main.

Diese Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee (die "**VEREINBARUNG**") datiert vom _____und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)

□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

_____,
als Clearing-Mitglied (das "**CLEARING-MITGLIED**"); und

(2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**EUREX CLEARING AG**").

Das CLEARING-MITGLIED und die EUREX CLEARING AG werden im Folgenden auch als die "**PARTEIEN**" und jeweils einzeln als eine "**PARTEI**" bezeichnet.

Präambel:

(A) Die PARTEIEN haben am _____ eine CLEARING-VEREINBARUNG (die "**CLEARING-VEREINBARUNG**") unter Einbeziehung der CLEARING-BEDINGUNGEN der EUREX CLEARING AG in ihrer jeweils gültigen Fassung (die "**CLEARING-BEDINGUNGEN**") geschlossen.

(B) Die EUREX CLEARING AG nutzt ein Default Management-Prozess zur Reduzierung der Risiken im Fall der Pflichtverletzung eines CLEARING-MITGLIEDS und dem Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES, der die BEENDIGUNG und die Berechnung eines oder mehrerer DIFFERENZANSPRÜCHE, wie in den CLEARING-BEDINGUNGEN beschrieben, zur Folge hat. Die EUREX CLEARING AG richtet hierfür, wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 der CLEARING-BEDINGUNGEN näher beschrieben, Default Management Committees (jeweils ein "**DMC**") zur Beratung und Unterstützung des Vorstands der EUREX CLEARING AG hinsichtlich der Folgen einer BEENDIGUNG sowie für alle weiteren in den CLEARING-BEDINGUNGEN festgelegten Angelegenheiten ein.

(C) Jedes DMC unterliegt den in den Default Management Committee-Regeln beschriebenen und durch die EUREX CLEARING AG auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com veröffentlichten Regeln (die "**DMC-REGELN**").

(D) Jedes DMC besteht aus Einzelpersonen, die grundsätzlich von bestimmten CLEARING-MITGLIEDERN, welche in Übereinstimmung mit den DMC-REGELN ausgewählt werden,

(jeweils ein "**TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT**") bzw. von einem VERBUNDENEN UNTERNEHMEN benannt werden.

(E) Die EUREX CLEARING AG kann externe Berater oder andere externe Experten, bzw. NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, REGISTRIERTE KUNDEN oder andere Kunden eines CLEARING-MITGLIEDS dazu einzuladen, an einer oder mehreren DMC-SITZUNGEN teilzunehmen bzw. einen ihrer Angestellten für eine solche Teilnahme zu bestimmen.

(F) Ist das CLEARING-MITGLIED ~~in Übereinstimmung mit~~gemäß den DMC-REGELN als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT ausgewählt worden, so ist es gemäß den DMC-REGELN verpflichtet, einen seiner Angestellten oder den Angestellten eines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS als DMC-MITGLIED und einen weiteren seiner Angestellten oder den Angestellten eines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS als DMC-STELLVERTRETER zu benennen. Das TEILNEHMENDE DMC-MITGLIEDS-INSTITUT ist verpflichtet, das benannte DMC-MITGLIED (oder dessen DMC-STELLVERTRETER) ~~vorübergehend~~ für die in den DMC-REGELN beschriebenen Zwecke und ~~in Übereinstimmung mit~~gemäß dieser VEREINBARUNG der EUREX CLEARING AG zur Verfügung zu stellen.

DIES VORAUSGESCHICKT treffen die PARTEIEN die folgende Vereinbarung:

1 Definitionen und Auslegung

Soweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert, haben in dieser VEREINBARUNG verwendete, in Kapitälchen abgedruckte, Begriffe die ihnen in den DMC-REGELN und in den CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung. Die DMC-REGELN und die CLEARING-BEDINGUNGEN sind Bestandteil dieser VEREINBARUNG.

2 Verpflichtung zur Benennung eines DMC-MITGLIEDS und seines DMC-STELLVERTRETERS

Ist das CLEARING-MITGLIED ~~in Übereinstimmung mit~~gemäß den DMC-REGELN als TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT für ein DMC ausgewählt worden, so ist es gemäß den DMC-REGELN verpflichtet, einen seiner Angestellten oder den Angestellten eines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS als ~~potentielles~~ DMC-MITGLIED und einen weiteren seiner Angestellten oder der Angestellten eines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS als dessen ~~potentiellen~~ DMC-STELLVERTRETER für die Teilnahme an dem betreffenden DMC ~~in Übereinstimmung mit~~gemäß den in den DMC-REGELN~~,~~ näher beschriebenen Erfordernissen zu benennen.

3 ~~Überlassung des~~ DMC-~~MITGLIEDS~~MITGLIED oder DMC-~~STELLVERTRETERS~~STELLVERTRETER

3.1 Das CLEARING-MITGLIED und die EUREX CLEARING AG sind sich darüber einig, dass mit ~~Ernennung~~Anerkennung des benannten Angestellten des CLEARING-MITGLIEDS oder des Angestellten eines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS als "DMC-MITGLIED" oder "DMC-STELLVERTRETER" durch die Eurex Clearing AG gemäß den DMC-REGELN ~~(der "**ÜBERLASSENE ARBEITNEHMER**"; dieser Begriff schließt den DMC-STELLVERTRETER ein, welcher von dem CLEARING-MITGLIED jeweils benannt wird),~~, das CLEARING-MITGLIED verpflichtet ist, der EUREX CLEARING AG ~~den betreffenden ÜBERLASSENEN~~

~~ARBEITNEHMER~~sein DMC-MITGLIED bzw. seinen DMC-STELLVERTRETER für die Dauer der DMC-~~LAUFZEIT~~LAUFZEITEN zur Teilnahme an allen gemäß den DMC-REGELN von Zeit zu Zeit einberufenen DMC-SITZUNGEN sowie für alle anderen von der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit DMC-ANGELEGENHEITEN geforderten und in den DMC-REGELN geregelten Angelegenheiten ~~als Arbeitnehmer~~zur Verfügung zu ~~überlassen~~stellen (jede solche Sitzung oder Tätigkeit in solchen anderen Angelegenheiten ist jeweils eine "**~~ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG~~DMC TÄTIGKEIT**").

~~3.1.1~~ Vorbehaltlich der Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorschriften für das CLEARING-MITGLIED und ~~den ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMER~~sein DMC-MITGLIED bzw. seinen DMC-STELLVERTRETER, wird das CLEARING-MITGLIED die Erfüllung der Pflichten ~~des ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMERS~~seines DMC-MITGLIEDS bzw. seines DMC-STELLVERTRETERS in seiner Eigenschaft als ~~DMC-MITGLIED oder DMC-STELLVERTRETER~~solches nicht verhindern oder einschränken, sondern ~~diese~~die Erfüllung der Pflichten ermöglichen und unterstützen~~,~~. Das CLEARING-MITGLIED wird, falls ein VERBUNDENES UNTERNEHMEN Arbeitgeber des DMC-MITGLIEDS und/oder seines DMC-STELLVERTRETERS ist, dafür ~~sorgen~~Sorge tragen, dafür Sorge tragen, dass ~~der ÜBERLASSENE ARBEITNEHMER das im **Anhang** zu dieser VEREINBARUNG enthaltene BESTÄTIGUNGS- UND ZUSICHERUNGSSCHREIBEN unverzüglich unterzeichnet und die unterzeichnete Fassung unverzüglich an~~dieses VERBUNDENE UNTERNEHMEN die ~~EUREX CLEARING AG sendet.~~

3.2 ~~Das CLEARING-MITGLIED nimmt~~Erfüllung der Pflichten seines DMC-MITGLIEDS bzw. seines DMC-STELLVERTRETERS in seiner Eigenschaft als solches nicht verhindern oder einschränken, sondern die ~~im BESTÄTIGUNGS- UND ZUSICHERUNGSSCHREIBEN enthaltenen Bestätigungen, Absprachen und Zusicherungen des ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMERS hiermit zur Kenntnis.~~ Erfüllung der Pflichten ermöglichen und unterstützen.

3.3 ~~Der ÜBERLASSENE ARBEITNEHMER~~Das DMC-MITGLIED bzw. sein DMC-STELLVERTRETER wird der EUREX CLEARING AG für die Dauer jeder ~~ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG~~DMC TÄTIGKEIT (einschließlich Reisezeiten und Arbeitspausen) ~~überlassen.~~zur Verfügung gestellt. Die Dauer jeder ~~ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG~~DMC TÄTIGKEIT wird durch die EUREX CLEARING AG festgelegt.

3.4 Jede ~~Überlassung des ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMERS~~DMC TÄTIGKEIT des DMC-MITGLIEDS bzw. seines DMC-STELLVERTRETERS ist personengebunden.

3.5 Der EUREX CLEARING AG ist bekannt und sie stimmt zu, dass ~~der ÜBERLASSENE ARBEITNEHMER~~das DMC-MITGLIED bzw. sein DMC-STELLVERTRETER nicht für Zeiträume genehmigter Dienstabwesenheit (z.B. Urlaub, Freistellung, Krankheit oder Mutterschaftsurlaub) oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem CLEARING-MITGLIED ~~überlassen~~oder eines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS zur Verfügung gestellt wird. ~~Mit Beendigung~~Besteht kein Arbeitsverhältnis des ~~Arbeitsverhältnisses~~vom CLEARING-MITGLIED oder einem VERBUNDENEN UNTERNEHMEN benannten DMC-MITGLIEDS oder seines DMC-STELLVERTRETERS mit dem CLEARING-MITGLIED ~~endet auch die Tätigkeit der betreffenden Person als ÜBERLASSENER ARBEITNEHMER. Wird eine solche Beendigung wirksam, hat~~oder einem VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, so ist das CLEARING-MITGLIED

verpflichtet, die EUREX CLEARING AG davon zu benachrichtigen und ein neues DMC-MITGLIED ~~im Einklang mit~~bzw. einen neuen DMC-STELLVERTRETER gemäß Ziffer 2~~2~~ zu benennen.

3.6 ~~Das CLEARING-MITGLIED unternimmt angemessene Anstrengungen, um sicherzustellen, dass der ÜBERLASSENE ARBEITNEHMER zuverlässig ist, um seine Plichten als~~Zu dem Zeitpunkt, zu dem das CLEARING-MITGLIED sein DMC-MITGLIED ~~oder~~bzw. seinen DMC-STELLVERTRETER ~~zu erfüllen; insbesondere unternimmt~~benennt, sichert das CLEARING-MITGLIED ~~angemessene Anstrengungen, um sicherzustellen~~zu, dass es keine Kenntnis oder Informationen hat, die nahelegen, dass ~~der ÜBERLASSENE ARBEITNEHMER nicht~~das von ihm benannte DMC-MITGLIED bzw. sein DMC-STELLVERTRETER nicht zuverlässig ist, um seine jeweiligen Plichten zu erfüllen oder dass das DMC-MITGLIED bzw. sein DMC-STELLVERTRETER Gegenstand eines Strafverfahrens oder aufsichtsrechtlichen Verfahrens ist oder war. Ist das DMC-MITGLIED bzw. sein DMC-STELLVERTRETER bei einem VERBUNDENEN UNTERNEHMEN angestellt, so ist das CLEARING-MITGLIED vor Abgabe dieser Zusicherung verpflichtet, sich bei dem VERBUNDENEN UNTERNEHMEN zu erkundigen, ob diese Zusicherung vernünftigerweise abgegeben werden kann.

~~3.6~~3.7 Vorbehaltlich Ziffer 6.5~~haftet~~ haftet das CLEARING-MITGLIED bzw. das VERBUNDENE UNTERNEHMEN soweit rechtlich zulässig weder für Vertragsverletzungen, noch für unerlaubte Handlungen oder auf sonstiger Grundlage für Handlungen oder Unterlassungen des ~~ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMERS~~von ihm benannten DMC-MITGLIEDS bzw. seines DMC-STELLVERTRETERS im Zusammenhang mit einer ~~ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG.~~DMC TÄTIGKEIT. Im Zusammenhang mit einer ~~ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG ist der ÜBERLASSENE ARBEITNEHMER~~DMC TÄTIGKEITist das DMC-MITGLIED bzw. sein DMC-STELLVERTRETER weder Bevollmächtigter noch Erfüllungsgehilfe des CLEARING-MITGLIEDS oder seines VERBUNDENEN UNTERNEHMEN.

~~3.7~~3.8 Die Haftung des CLEARING-MITGLIEDS gemäß und in Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG ist~~, außer in Fällen fehlerhafter Auswahl des ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMERS,~~ auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4 Vergütung

Die EUREX CLEARING AG wird weder dem CLEARING-MITGLIED ~~keine~~noch, falls dieses nicht Arbeitgeber des DMC-MITGLIEDS und/oder seines DMC-STELLVERTRETERS ist, dem betreffenden VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, eine Entschädigung für die Personalkosten des ~~ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMERS und dem ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMER~~DMC-MITGLIEDS bzw. seines DMC-STELLVERTRETERS und dem DMC-MITGLIED bzw. seinem DMC-STELLVERTRETER keine Vergütung zahlen. Das CLEARING-MITGLIED wird dem ~~ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMER~~von ihm benannten DMC-MITGLIED bzw. seinem DMC-STELLVERTRETER seine reguläre Vergütung auch für die Dauer der ~~ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG fortzahlen~~DMC TÄTIGKEITfortzahlen und etwaige dem ~~ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMER~~von dem CLEARING-MITGLIED benannten DMC-MITGLIED bzw. seinem DMC-STELLVERTRETER im Zusammenhang mit ~~der Arbeitnehmerüberlassung~~einer DMC TÄTIGKEIT entstandenen Kosten erstatten, oder, falls ein VERBUNDENES UNTERNEHMEN

Arbeitgeber des DMC-MITGLIEDS und/oder seines DMC-STELLVERTRETERS ist, dafür Sorge tragen, dass dieses Unternehmen die reguläre Vergütung fortzahlt bzw. die Kosten erstattet.

5 Beschränkung der Weisungsrechte des CLEARING-MITGLIEDS

5.1 Das CLEARING-MITGLIED und die EUREX CLEARING AG vereinbaren für die Dauer einer ~~ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG~~DMC TÄTIGKEIT, dass

~~**5.1.1** die EUREX CLEARING AG berechtigt ist, die Weisungsrechte eines Arbeitgebers in Bezug auf den ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMER auszuüben und das CLEARING-MITGLIED keine Weisungsrechte gegenüber dem ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMER ausübt; der ÜBERLASSENE ARBEITNEHMER bleibt jedoch weiterhin Arbeitnehmer des CLEARING-MITGLIEDS,~~

5.1.1 ~~der ÜBERLASSENE ARBEITNEHMER~~das CLEARING-MITGLIED Weisungsrechte gegenüber dem von ihm benannten DMC-MITGLIED bzw. seinem DMC-STELLVERTRETER nur nach Aufforderung durch die Eurex Clearing AG ausüben kann und, falls ein VERBUNDENES UNTERNEHMEN Arbeitgeber des DMC-MITGLIEDS und/oder seines DMC-STELLVERTRETERS ist, das CLEARING-MITGLIED dafür Sorge tragen wird, dass dieses Unternehmen Weisungsrechte gegenüber dem vom DMC-MITGLIED bzw. seinem DMC-STELLVERTRETER nur nach Aufforderung durch die Eurex Clearing AG ausüben kann; das DMC-MITGLIED bzw. sein DMC-STELLVERTRETER bleibt jedoch Arbeitnehmer des CLEARING-MITGLIEDS bzw. des VERBUNDENEN UNTERNEHMENS,

5.1.2 das DMC-MITGLIED bzw. der DMC-STELLVERTRETER bei der Ausübung seiner Pflichten als DMC-MITGLIED oder DMC-STELLVERTRETER unabhängig ist und nicht durch ~~seinen Arbeitsvertrag~~das CLEARING-MITGLIED (oder, falls ein VERBUNDENES UNTERNEHMEN Arbeitgeber des DMC-MITGLIEDS und/oder seines DMC-STELLVERTRETERS ist, dieses VERBUNDENE UNTERNEHMEN) an der Erfüllung seiner Plicht zur Unabhängigkeit gehindert wird,

5.1.3 das von DMC-MITGLIED bzw. der ~~ÜBERLASSENE ARBEITNEHMER ist~~DMC-STELLVERTRETER weder verpflichtet noch berechtigt ist, dem CLEARING-MITGLIED und, falls ein VERBUNDENES UNTERNEHMEN Arbeitgeber des DMC-MITGLIEDS und/oder seines DMC-STELLVERTRETERS ist, diesem Bericht zu erstatten, und

5.1.4 während einer DMC TÄTIGKEIT für das DMC-MITGLIED und/oder seinen DMC-STELLVERTRETER nur die Compliance-Regeln und Beschränkungen sowie alle anderen Verhaltensregeln und organisatorischen Anforderungen der Eurex Clearing AG ~~für Angestellte des CLEARING-MITGLIEDS nicht auf den ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMER anwendbar sind, sofern und soweit sie den in den DMC-REGELN beschriebenen COMPLIANCE-VERPFLICHTUNGEN widersprechen~~sowie die DMC-REGELN und die CLEARING-BEDINGUNGEN Anwendung finden.

5.2 Die Teilnahme ~~eines ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMERS~~des DMC-MITGLIEDS bzw. seines DMC-STELLVERTRETERS an ~~der ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG~~DMC TÄTIGKEITEN wird durch die EUREX CLEARING AG überwacht.

~~**6 Recht auf Freistellung**~~

~~Wenn gegen die EUREX CLEARING AG durch die zuständige Einzugsstelle gemäß § 28 e Abs. 2 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) oder ähnlichen Bestimmungen anderer Gesetze Ansprüche geltend gemacht werden, wird das CLEARING-MITGLIED die EUREX CLEARING AG in Höhe der durch die entsprechende Einzugsstelle geltend gemachten Forderung freistellen.~~

~~7~~6 Vertraulichkeit

6.1 ~~Das CLEARING-MITGLIED~~ Sofern in dieser VEREINBARUNG nicht ausdrücklich anders vorgesehen oder durch anwendbare Gesetze, Verordnungen, gerichtliche Verfügungen oder seitens zuständiger Regulierungs-, Selbstregulierungs- oder Aufsichtsbehörden vorgeschrieben oder gefordert, ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, ~~Vertraulichkeit hinsichtlich einer gegenwärtigen oder vergangenen ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG, aller von dem DMC-MITGLIED oder seinem DMC-STELLVERTRETER erhaltenen Informationen in Bezug auf gegenwärtige oder vergangene ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGEN,~~(i) keine VERTRAULICHEN INFORMATIONEN (wie nachstehend definiert) an ~~denen der ÜBERLASSENE ARBEITNEHMER beteiligt war, einschließlich aller Diskussionen, Beratungen, Verfahren oder Abstimmungsergebnisse oder gemäß den DMC-REGELN vorgenommener Festsetzungen oder Handlungen~~Dritte zu ~~wahren,~~offenbaren und (ii) keine VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zum eigenen Nutzen oder dem Nutzen Dritter zu verwenden.

~~7.1~~6.2 Das CLEARING-MITGLIED sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens zu, dass das von ihm benannte DMC-MITGLIED und sein DMC-STELLVERTRETER und, falls ein VERBUNDENES UNTERNEHMEN Arbeitgeber des DMC-MITGLIEDS und/oder seines DMC-STELLVERTRETERS ist, dieses VERBUNDENE UNTERNEHMEN gegenüber allen Dritten verpflichtet sind, bezüglich aller VERTRAULICHEN INFORMATIONEN (wie nachstehend definiert) Vertraulichkeit zu wahren. Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, diese Vertraulichkeitsverpflichtung ~~gilt nicht, wenn (i) das CLEARING MITGLIED zur Offenlegung der oben beschriebenen Informationen aufgrund anwendbarer Gesetze oder Verordnungen oder gerichtlicher Anordnung verpflichtet ist oder durch eine Aufsichtsbehörde verpflichtet wird oder (ii) solche~~ bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte aufrecht zu erhalten bzw. für deren Aufrechterhaltung Sorge zu tragen: zwei Jahre nach (i) dem Ende des Arbeitsverhältnisses mit dem von ihm benannten DMC-MITGLIEDS bzw. seinem DMC-STELLVERTRETER mit dem CLEARING-MITGLIED oder des Arbeitsverhältnisses eines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS mit dem DMC-MITGLIED bzw. seinem DMC-STELLVERTRETER, (ii) der Beendigung dieser VEREINBARUNG und (iii) dem Ablauf der DMC-LAUFZEIT, in deren Rahmen die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ~~öffentlich bekannt sind, ohne dass dies auf einem Verstoß des CLEARING-MITGLIEDS gegen diese VEREINBARUNG beruht.~~ während einer DMC TÄTIGKEIT erhalten wurden.

~~7.2~~6.3 Das CLEARING-MITGLIED wird ~~die Erfüllung der Verpflichtung des ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMERS, wie in dem als Anlage beigefügten Muster des Kenntnisnahme- und Verpflichtungsschreibens festgelegt, (i) absolute Vertraulichkeit hinsichtlich aller Informationen in Bezug auf die EUREX CLEARING AG und aller Geschäfts- und~~

~~Handelsgeheimnisse der EUREX CLEARING AG sowohl gegenüber dem CLEARING-MITGLIED als auch gegenüber Dritten zu wahren und (ii) absolute Vertraulichkeit hinsichtlich aller bei gegenwärtigen oder vergangenen ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGEN behandelten~~das von ihm benannte DMC-~~ANGELEGENHEITEN, an denen der ÜBERLASSENE ARBEITNEHMER beteiligt war, einschließlich aller Diskussionen, Beratungen, Verfahren oder Abstimmungsergebnissen oder gemäß den~~ MITGLIED und seinen DMC-~~REGELN vorgenommener Bestimmungen oder Handlungen sowohl gegenüber dem~~STELLVERTRETER anweisen (oder, wenn das CLEARING-MITGLIED ~~als auch gegenüber Dritten zu wahren (die "~~nicht der Arbeitgeber des von ihm benannten DMC-MITGLIEDS und/oder seines DMC-STELLVERTRETERS ist, in angemessener Weise sicher stellen, dass dessen Arbeitgeber das DMC-MITGLIED bzw. seinen DMC-STELLVERTRETER anweist) (i) keine VERTRAULICHEN INFORMATIONEN~~") und (iii) keine der unter (i) oder (ii) beschriebenen~~ (wie nachstehend definiert) an das CLEARING-MITGLIED (und, sofern personenverschieden zum CLEARING-MITGLIED, den Arbeitgeber des DMC-MITGLIEDS und/oder seines DMC-STELLVERTRETERS) oder an Dritte offen zu legen und (ii) keine der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zum eigenen Nutzen oder dem Nutzen des CLEARING-MITGLIEDS ~~oder~~(und, sofern personenverschieden zum CLEARING-MITGLIED, dem Arbeitgeber des DMC-MITGLIEDS und/oder seines DMC-STELLVERTRETERS) oder zum Nutzen von Dritten zu verwenden~~, nicht behindern~~.

~~7.3~~6.4 Die Verpflichtungen des CLEARING-MITGLIEDS aus vorstehender Ziffer 6.1~~7.1~~ bleiben bis zum früheren der ~~beiden~~ folgenden Zeitpunkte bestehen: ~~(i)~~ zwei Jahre nach (i) dem Ende des Arbeitsverhältnisses mit dem ~~ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMER~~von ihm benannten DMC-MITGLIED und seines DMC-STELLVERTRETERS mit dem CLEARING-MITGLIED oder des Arbeitsverhältnisses seines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS mit dem DMC-MITGLIED und/oder dem DMC-STELLVERTRETER, (ii) ~~zwei Jahre nach~~ der Beendigung dieser VEREINBARUNG und (iii) dem Ablauf der DMC-LAUFZEIT, in deren Rahmen die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN während einer DMC TÄTIGKEIT erhalten wurden.

6.5 Das CLEARING-MITGLIED stellt die Eurex Clearing AG von allen Schäden frei, die auf einer Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung in Ziffer 6.2 oder der Anweisung in Ziffer 6.3 durch das DMC-MITGLIED oder seinen DMC-STELLVERTRETER beruhen.

~~7.4~~6.6 Vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 1~~7~~ ist das CLEARING-MITGLIED nicht an der Durchführung von Transaktionen im Hinblick auf Investments gehindert, vorausgesetzt, das CLEARING-MITGLIED nutzt keine VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, die es ~~vom ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMER~~von dem von ihm benannten DMC-MITGLIED oder seinem DMC-STELLVERTRETER unter Verstoß gegen dessen Vertraulichkeitsverpflichtungen erlangt hat.

"**VERTRAULICHE INFORMATIONEN**" sind (a) alle Geschäfts- und Handelsgeheimnisse der EUREX CLEARING AG, die von oder in Zusammenhang mit einem DMC erhalten wurden, und (b) alle Angelegenheiten, die aus einem DMC oder gegenwärtigen oder vergangenen DMC-TÄTIGKEITEN hervorgehen, an denen das DMC-MITGLIED oder sein DMC-STELLVERTRETER beteiligt sind oder waren, einschließlich aller Diskussionen, Beratungen,

Verfahren oder Abstimmungsergebnisse oder gemäß den DMC-REGELN vorgenommener Entscheidungen oder Handlungen, mit Ausnahme von Informationen, die

(a) außer durch eine direkte oder indirekte Verletzung (die dem DMC-MITGLIED oder seinem DMC-STELLVERTRETER bekannt ist) der Vertraulichkeitsverpflichtung in dieser Ziffer 6~~7 **Informationspflichten**~~ öffentlich bekannt sind oder werden; oder

(b) bei ihrer Bekanntgabe schriftlich von der Eurex Clearing AG oder ihren Beratern als nicht vertrauliche Informationen eingeordnet wurden; oder

(c) dem DMC-MITGLIED oder seinem DMC-STELLVERTRETER bereits vor dem Zeitpunkt der Erlangung gemäß Absatz (a) oder (b) bekannt waren oder nach diesem Zeitpunkt durch diese rechtmäßig aus einer Quelle erlangt wurden, die soweit dem DMC-MITGLIED oder seinem DMC-STELLVERTRETER bekannt, nicht mit der Eurex Clearing AG verbunden ist und die Informationen jeweils, soweit dem DMC-MITGLIED oder seinem DMC-STELLVERTRETER bekannt, weder durch eine Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden, noch anderweitig einer solchen unterliegen.

~~8~~7 Pflichten des CLEARING-MITGLIEDS

Das CLEARING-MITGLIED wird die EUREX CLEARING AG unverzüglich über solche ~~Entwicklungen (einschließlich~~ihm bekannt gewordenen Entwicklungen, die das CLEARING-MITGLIED und/oder ~~den ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMER~~ein VERBUNDENDES UNTERNEHMEN, bei dem das DMC-MITGLIED und/oder sein DMC-STELLVETRETER angestellt sind, betreffen~~)~~ informieren, die ~~dem CLEARING-MITGLIED bekannt geworden sind und die (i) die Fähigkeit oder die Eignung des ÜBERLASSENEN ARBEITNEHMERS,~~ seine Pflichten als ~~DMC-MITGLIED oder DMC-STELLVERTRETER zu erfüllen,~~TEILNEHMENDES DMC-MITGLIEDS-INSTITUT beeinträchtigen ~~könnten~~ oder ~~(ii)~~ eine Verletzung der DMC-REGELN zur Folge haben~~.~~ könnten.

Das CLEARING-MITGLIED wird sein DMC-MITGLIED und/oder seinen DMC-STELLVERTRETER gemäß Ziffer 2.10.5 der DMC-REGELN vom DMC ausschließen, wenn es Kenntnis von einer Entwicklung betreffend das DMC-MITGLIED und/oder seinen DMC-STELLVERTRETER erlangt, die die Fähigkeit oder die Eignung des DMC-MITGLIEDS und/oder seines DMC-STELLVERTRETERS beeinträchtigt, seine Pflichten als solche(s/r) zu erfüllen oder eine Verletzung der DMC-REGELN zur Folge hat.

~~9~~8 Laufzeit

Diese VEREINBARUNG bleibt bis zur Beendigung aller CLEARING-VEREINBARUNGEN mit dem CLEARING-MITGLIED wirksam und endet zum Zeitpunkt der Beendigung aller CLEARING-VEREINBARUNGEN.

~~10~~9 Vertragsänderung

~~Ziffer 17.2 der ALLGEMEINEN~~Die Eurex Clearing~~-BESTIMMUNGEN gilt entsprechend für Änderungen dieser~~ AG behält sich das Recht vor, diese VEREINBARUNG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN zu ändern.

~~11~~10 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

~~11.1~~10.1 Anwendbares Recht

~~11.1.1~~10.1.1 Diese VEREINBARUNG unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.

~~11.1.2~~10.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.

~~11.2~~10.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG ist Frankfurt am Main.

~~12~~11 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser VEREINBARUNG unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser VEREINBARUNG hiervon unberührt. Eine solche unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der PARTEIEN am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

UNTERSCHRIFTEN
zur Vereinbarung

(Ort) | (Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name: | Name:

Funktion: | Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name: | Name:

Funktion: | Funktion:

Anlage

Muster Kenntnisnahme- und Verpflichtungsschreiben

[Briefkopf des Überlassenen Arbeitnehmers]

An:

Eurex Clearing AG
- Member Services -
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
("**EUREX CLEARING AG**")

mit Kopie an:

("**CLEARING-MITGLIED**")

Kenntnisnahme- und Verpflichtungsschreiben ("SCHREIBEN")

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich nehme Bezug auf die Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee zwischen der EUREX CLEARING AG und dem vorstehend bezeichneten CLEARING-MITGLIED vom _____ und den Regeln des Default Management Committees vom _____ (die "**DMC-REGELN**"), die mir in Kopie durch das CLEARING-MITGLIED zur Verfügung gestellt wurde. Dieses SCHREIBEN dient der Kenntnisnahme und der Erklärung des Einverständnisses mit den DMC-REGELN sowie der Abgabe bzw. Übernahme der in diesem SCHREIBEN aufgeführten Zusicherungen bzw. Pflichten.

Die in diesem SCHREIBEN verwendeten und nicht anderweitig definierten Begriffe haben die ihnen in den DMC-REGELN zugewiesene Bedeutung.

Ich wurde durch das CLEARING-MITGLIED als

- ☐ BENANNTES DMC-MITGLIED,
- ☐ BENANNTER DMC-STELLVERTRETER

für die aktuelle DMC-LAUFZEIT des DMCs hinsichtlich der LIQUIDATIONSGRUPPE(N) _____ benannt.

13 Bestätigungen und Zustimmungen

13.1 Hiermit bestätige ich, dass ich die DMC-REGELN erhalten, gelesen und verstanden habe und die DMC-REGELN zu jeder Zeit einhalten werde.

13.2 Hiermit nehme ich meine Ernennung durch die EUREX CLEARING AG als DMC-MITGLIED / DMC-STELLVERTRETER gemäß den DMC-REGELN für die laufende DMC-LAUFZEIT an und erkläre mich damit einverstanden, dass ich nicht Angestellter der EUREX CLEARING AG sein werde. Ich werde daher keinerlei Vergütung oder Erstattung von Kosten durch die EUREX CLEARING AG erhalten.

14 Pflichten

Hiermit verpflichte ich mich, für den Zeitraum einer ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG

14.1 die in den DMC-REGELN beschriebenen Aufgaben und Pflichten zu erfüllen;

14.2 den täglichen Anweisungen der EUREX CLEARING AG in Zusammenhang mit durchgeführten oder durchzuführenden Arbeiten des DMC-MITGLIEDS/DMC-STELLVERTRETERS zu folgen und keine Anweisungen des CLEARING-MITGLIEDS entgegen zu nehmen, die sich auf die ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG beziehen oder damit in Zusammenhang stehen oder die bei vernünftiger Betrachtung meine Rolle als DMC-MITGLIED/DMC-STELLVERTRETER beeinträchtigen könnten oder diesen Anschein erwecken;

14.3 bei der Ausübung meiner Pflichten als DMC-MITGLIED oder DMC-STELLVERTRETER unabhängig zu sein und bei der Ausübung meiner Tätigkeit und bei sämtlichen Entscheidungen im besten Interesse eines erfolgreichen Default Management-Prozesses der EUREX CLEARING AG zu handeln;

14.4 die EUREX CLEARING AG und das CLEARING-MITGLIED unverzüglich zu informieren, sobald Zweifel daran entstehen, dass ich meine Pflichten als DMC-MITGLIED oder DMC-STELLVERTRETER zuverlässig erfüllen kann, insbesondere im Fall von gegenwärtigen oder vergangenen Strafverfahren oder aufsichtsrechtlichen Verfahren;

14.5 ohne Ausnahme während der ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG keine Wertpapiere, Aktien, Anleihen oder andere Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen oder diesbezüglich andere Transaktionen für das CLEARING-MITGLIED abzuschließen und die anwendbaren Insiderhandelsregeln zu befolgen;

14.6 bei der Unterstützung des Abschlusses einer DM HEDGING-TRANSAKTION oder einer anderen rechtlichen Erklärung gegenüber Dritten nicht als Bevollmächtigter der Eurex Clearing AG, der zum Abschluss von DM HEDGING-TRANSAKTIONEN oder zur Abgabe anderer rechtlicher Erklärung für die Eurex Clearing AG berechtigt ist, d.h. lediglich als Bote der EUREX CLEARING AG zu handeln und nicht die Rechte eines Stellvertreters der EUREX CLEARING AG zu haben. Die endgültige Entscheidung, ob und zu welchen Bedingungen eine DM HEDGING-TRANSAKTION abgeschlossen wird oder nicht, bleibt zu jeder Zeit der EUREX CLEARING AG vorbehalten;

14.7 sämtliche als Bote erhaltene Informationen unverzüglich der EUREX CLEARING AG zu übermitteln;

14.8 die CLEARING-BEDINGUNGEN und alle Compliance-Regeln und Beschränkungen sowie andere Verhaltensregeln und organisatorische Anforderungen die für Beschäftigte der EUREX CLEARING AG gelten, zu beachten und einzuhalten;

14.9 die in dieser Ziffer 2.9 aufgeführten Compliance-bezogenen Verhaltensregelungen einzuhalten, insbesondere

14.9.1 die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismus-Finanzierung einzuhalten;

14.9.2 das Berufs- und das Bankgeheimnis dadurch einzuhalten, dass keine vertraulichen Informationen der EUREX CLEARING AG oder ihrer CLEARING-MITGLIEDER an unbefugte Dritte weitergegeben werden; Ausnahmen vom Berufs- oder Bankgeheimnis sind auf gesetzlich gesondert definierte Ausnahmefälle, wie insbesondere Auskunftsverlangen von Aufsichtsbehörden oder Gerichten, beschränkt;

14.9.3 Betrugsfälle oder Fälle sog. möglichen betrügerischen Verhaltens der EUREX CLEARING AG (Abteilung Group Compliance) zu melden;

14.9.4 mich zu bemühen, um Interessenkonflikte dadurch zu vermeiden oder aufzulösen, dass ich sicherstelle, dass meine Entscheidungen zu jeder Zeit durch die Prinzipien der Objektivität und Integrität getragen werden und im besten Interesse der EUREX CLEARING AG und ihrer CLEARING-MITGLIEDER liegen und nicht durch meine persönlichen Interessen beeinflusst werden; mir ist bekannt, dass ich im Fall von (möglichen) Interessenkonflikten jederzeit die EUREX CLEARING AG (Abteilung Group Compliance) kontaktieren kann, die mich sodann bei möglichen Interessenkonflikten anleiten wird;

14.9.5 keine Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen, es sei denn, dies ist durch die EUREX CLEARING AG (Abteilung Group Compliance) ausdrücklich genehmigt worden; und

14.9.6 die Wichtigkeit persönlicher Daten wertzuschätzen; es ist mir bekannt und ich schätze, dass der Schutz der Privatsphäre im Zusammenhang mit der Verarbeitung persönlicher Daten ein wichtiger Aspekt ist, dem ich besonderes Augenmerk schenken werde. Ich werde zudem persönliche Daten im Einklang mit den anwendbaren nationalen Datenschutzbestimmungen sammeln, verarbeiten und nutzen;

14.10 (i) absolute Vertraulichkeit hinsichtlich aller Informationen in Bezug auf die EUREX CLEARING AG und aller Geschäfts- und Handelsgeheimnisse der EUREX CLEARING AG sowohl gegenüber dem CLEARING-MITGLIED als auch gegenüber Dritten zu wahren, (ii) absolute Vertraulichkeit hinsichtlich aller in gegenwärtigen oder vergangenen DMC-SITZUNGEN, an denen ich teilgenommen habe, behandelten Aspekte von DMC-ANGELEGENHEITEN, einschließlich aller Diskussionen, Beratungen, Verfahren oder Abstimmungsergebnisse oder gemäß diesen DMC-REGELN vorgenommener Bestimmungen oder Handlungen sowohl gegenüber dem CLEARING-MITGLIED als auch gegenüber Dritten zu wahren (die "**VERTRAULICHEN INFORMATIONEN**") und (iii) VERTRAULICHE INFORMATIONEN nicht zu meinem eigenen Nutzen oder dem Nutzen des CLEARING-MITGLIEDS oder von Dritter zu verwenden;

diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, wenn (i) ich zur Offenlegung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN aufgrund anwendbarer Gesetze oder Verordnungen oder gerichtlicher Anordnung verpflichtet bin oder durch eine Aufsichtsbehörde verpflichtet werde oder (ii) solche VERTRAULICHEN INFORMATIONEN öffentlich bekannt sind, ohne dass dies auf meinem Verstoß gegen dieses SCHREIBEN beruht; diese Vertraulichkeitsverpflichtung verbietet es mir ferner nicht, dem CLEARING-MITGLIED die bloße Tatsache meiner Teilnahme an einer ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG oder des Erfordernisses, an einer ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG teilzunehmen, mitzuteilen;

diese Verpflichtung gilt bis zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: (i) zwei Jahre nach der Beendigung meiner Ernennung zum DMC-MITGLIED / DMC-STELLVERTRETER, und (ii) zwei Jahre der Beendigung meines Arbeitsverhältnisses mit dem CLEARING-MITGLIED, und

14.11 die während meiner ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG oder im Zusammenhang mit meiner Funktion als DMC-MITGLIED oder DMC- STELLVERTRETER zu meiner Kenntnis gelangten Geschäfts- und Handelsgeheimnisse und/oder VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ausschließlich Angestellten der EUREX CLEARING AG, anderen DMC-MITGLIEDERN und (soweit nötig) DMC-STELLVERTRETERN oder anderen von der EUREX CLEARING AG ausdrücklich zu diesem Zweck benannten Personen zur Verfügung zu stellen.

15 Haftungsbeschränkung

Meine Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie durch die auf die Angestelltenhaftung anwendbaren Grundsätze, die entsprechend angewandt werden, beschränkt.

16 Zusicherung

Ich sichere hiermit im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der EUREX CLEARING AG zu, dass ich im Zusammenhang mit diesem SCHREIBEN und allen damit verbundenen Angelegenheiten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes oder ähnlicher Gesetze anderer Rechtsordnungen einhalte und auch in Zukunft einhalten werde.

17 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

Dieses SCHREIBEN unterliegt dem Sachrecht (mit Ausnahme des internationalen Privatrechts) der Bundesrepublik Deutschland.

Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem SCHREIBEN unterliegen ebenfalls dem Sachrecht (mit Ausnahme des internationalen Privatrechts) der Bundesrepublik Deutschland.

Mit freundlichen Grüßen,

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen

[...]

Abschnitt 1
ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

[...]

2 CLEARING-MITGLIEDER

[...]

2.1.4 Verweigerung und BEENDIGUNG von CLEARING-LIZENZEN

(1) Die Eurex Clearing AG kann die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ verweigern, wenn dies zur Vermeidung oder Eingrenzung von Risiken für die Eurex Clearing AG aufgrund der Beurteilung durch die Eurex Clearing AG erforderlich erscheint. Die Eurex Clearing AG wird bei der Beurteilung nach Satz 1 die folgenden Kriterien berücksichtigen: (i) auf den Antragsteller bezogene Kredit-Ratings von allgemein anerkannten Ratingagenturen, (ii) auf den Antragsteller bezogene Kredit-Ratings der Eurex Clearing AG, (iii) auf den Antragsteller bezogene Marktindikatoren (z.B. der Aktienkurs und CDS Spreads), (iv) eine staatliche Garantie oder eine staatliche Hilfe für den Antragsteller und (v) die Art der beantragten CLEARING-LIZENZ.

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen

[...]

Abschnitt 1
ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

[...]

6 Clearing-Fonds

[...]

6.1.3 ZUGEORDNETE EIGENMITTEL der Eurex Clearing AG und Beiträge von LINK-CLEARING-HÄUSERN zu den CLEARING-FONDS

(1) Die Eurex Clearing AG wird für den betreffenden CLEARING-FONDS Eigenmittel bestimmen (jeweils ein „**ZUGEORDNETER BETRAG**“), die im Fall des Eintritts eines BEENDIGUNGSTAGS in Bezug auf ein oder mehrere CLEARING-MITGLIEDER verwendet werden. Die ZUGEORDNETEN BETRÄGE werden auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht. Die ZUGEORDNETEN BETRÄGE werden dem jeweiligen CLEARING-FONDS wie folgt zugewiesen:

(a) Die Eurex Clearing AG bestimmt (i) die Summe der ADDITIONAL MARGIN-Verpflichtung, der SPREAD MARGIN-Verpflichtung und der INITIAL MARGIN-Verpflichtung aller ~~MARGIN-VERPFLICHTUNGEN (i)~~ aller CLEARING-MITGLIEDER, bezüglich derer ein BEENDIGUNGSTAG nicht eingetreten ist (die „**NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER**“) und die über (eine oder mehrere) CLEARING-LIZENZ(EN) gemäß Kapitel II bis VII, VIII Abschnitt 3 und (vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Kapitel IX) gemäß

Kapitel IX verfügen und (ii) die Summe der NEXT DAY MARGIN-Verpflichtung aller NICHT BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDER, die über eine CLEARING-LIZENZ gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 verfügen (jeweils eine „**CLEARING-FONDS-BEZOGENE ~~GESAMT~~ZUKUNFTSGERICHTETE -MARGIN-VERPFLICHTUNG**“);

(b) die Eurex Clearing AG berechnet die Summe aller ~~MARGIN-VERPFLICHTUNGEN~~ Margin-Verpflichtungen, die gemäß Absatz (1)(a)(i) und (ii) oben bestimmt werden (die „**ZUKUNFTSGERICHTETE GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG**“); und

(c) die Eurex Clearing AG verwendet die ZUGEORDNETEN BETRÄGE, indem sie diese entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen CLEARING-FONDS-BEZOGENEN ~~GESAMT~~ZUKUNFTSGERICHTETEN -MARGIN-VERPFLICHTUNG zur ZUKUNFTSGERICHTETEN GESAMT-MARGIN-VERPFLICHTUNG dem ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS und dem KREDIT-CLEARING-FONDS (Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9) zuweist.

(2) LINK-CLEARING-HÄUSER sind nicht verpflichtet, Beiträge zu den CLEARING-FONDS zu leisten, sofern in der jeweiligen CLEARING-LINK-VEREINBARUNG keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

[...]